



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



RATGEBER

Bürgergeld

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Zweites Buch Sozialgesetzbuch SGB II
Fragen und Antworten



Bürgergeld

Grundsicherung für Arbeitsuchende

**Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
Fragen und Antworten**



Inhalt

4	EINLEITUNG Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende) - SGB II -
8	FRAGEN UND ANTWORTEN
8	Allgemeines Verfahren
20	Bedarfsgemeinschaft
28	Einkommen Vermögen
38	Unterstützung durch das Jobcenter
44	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
56	Kosten der Unterkunft
64	Menschen mit Behinderungen Rehabilitation
70	WICHTIGE BEGRIFFE (alphabetisch)
114	BEISPIELRECHNUNGEN
122	SERVICE Bürgertelefon Impressum

Einleitung

Bürgergeld
(Grundsicherung für
Arbeitsuchende) - SGB II -

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

unser soziales Netz ist eine der kostbarsten Errungenschaften, die wir haben. Es fängt Menschen in Not auf und gibt ihnen neue Lebens- und Arbeitsperspektiven.

Dafür sorgt das Bürgergeld, auch bekannt als Grundsicherung für Arbeitsuchende (und geregelt im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, SGB II). Bürgergeld ist eine existenzsichernde Geldleistung für Arbeitsuchende und ihre Familien, die durch die Jobcenter ausgezahlt wird. Außerdem unterstützen die Jobcenter dabei, zügig und zugleich dauerhaft aus der Arbeitslosigkeit heraus zu kommen. Sie bieten den erwerbsfähigen Bürgergeld-Berechtigten umfassende Hilfe bei der Jobsuche und Aufnahme von Arbeit. Wenn dafür erst einmal eine Weiterbildung erforderlich ist, ist auch dies möglich. Auch Kinder von Bürgergeld-Berechtigten werden dabei in den Blick genommen, um ihnen Zugang zu Bildung und Teilhabe zu ermöglichen. Aber wer Leistungen des Staates, finanziert durch Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, in Anspruch nimmt, der muss umgekehrt aktiv daran mitwirken, dass er oder sie finanziell möglichst schnell wieder auf eigenen Beinen stehen kann. Das ist im Interesse der Gesellschaft, aber auch im Interesse jedes einzelnen erwerbsfähigen Bürgergeld-Berechtigten selbst. Die Jobcenter unterstützen dabei auf Augenhöhe und in Kooperation mit den Leistungsberechtigten.



PRINZIP

Respekt und Augenhöhe sind die Grundprinzipien, an denen sich die Jobcenter orientieren.

Insgesamt bieten die Jobcenter den Bürgergeld-Berechtigten eine breite Palette an Unterstützungsangeboten: Es gibt die Beratung und Arbeitsvermittlung, passgenaue Eingliederungsleistungen, Berufsberatung sowie Aus- und Weiterbildung mit finanziellen Anreizen und Zugang zu Hilfen in besonderen Problemlagen: zum Beispiel Schuldner- und Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung.



BÜRGERGELD- GESETZ

Durch das Bürgergeld-Gesetz wird die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2023 umfassend reformiert und auf aktuelle sozial- und arbeitsmarktpolitische Herausforderungen ausgerichtet. Für die Jobcenter-Beschäftigten werden gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen, die ihre gute Arbeit vor Ort unterstützen und die erfolgreiche Praxis der vergangenen Jahre verstetigen.

Um die Bürgergeldberechtigten in Krisenzeiten verlässlich abzusichern, wird bei der Ermittlung der jährlichen Fortschreibung der Regelbedarfe die aktuelle Inflation stärker berücksichtigt. Dies führte im Rahmen der Fortschreibung zum 1. Januar 2023 zum bisher stärksten Anstieg der Regelbedarfe seit dem Inkrafttreten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (konkret wurde z. B. der Regelbedarf für eine erwachsene, in einer Wohnung alleinlebende Person von 449 auf 502 Euro erhöht).

Jenseits der Anpassung der Regelbedarfe zielt das Bürgergeld-Gesetz vor allem darauf ab, die erwerbsfähigen Bürgergeld-Berechtigten noch wirksamer dabei zu unterstützen, ihre Potenziale zu entwickeln und neue Chancen zu ergreifen. Dazu werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit der Bürgergeld-Berechtigten mit den Jobcentern verbessert und bürokratische Hürden abgebaut. Menschen, die erstmals Unterstützung benötigen, sollen sich ganz der Arbeitsuche oder der Qualifizierung widmen können. Sie müssen sich im ersten Jahr des Bürgergeld-Bezugs keine Sorgen um ihre Wohnung oder ihr Ersparnis machen.



Bürgertelefon
zum Bürgergeld:
030 221911003

Im Mittelpunkt des Bürgergeld-Gesetzes stehen verbesserte Qualifizierungsmöglichkeiten und -anreize durch Einführung eines Weiterbildungsgeldes und eines Bürgergeldbonus (Inkrafttreten 1. Juli 2023) sowie der Entfristung der Weiterbildungsprämie. Der sogenannte Vermittlungsvorrang im SGB II wurde mit dem Bürgergeld-Gesetz abgeschafft. Damit sollen mehr Aus- und Weiterbildungen, die eine langfristige berufliche Perspektive bieten, ermöglicht werden. Auch die Beschäftigungsmöglichkeiten von sehr arbeitsmarktfernen Menschen werden verbessert, indem der Soziale Arbeitsmarkt entfristet wird und damit dauerhaft zur Verfügung steht.

Diese Broschüre zeigt, welche Rechte und Pflichten Bürgergeld-Beziehende haben und welche Möglichkeiten und Hilfen das Bürgergeld bietet.

- Wer hat welche Ansprüche?
- An wen wenden Sie sich, falls Sie Informationen und Unterstützung brauchen?
- Welche Unterlagen benötigen Sie?

Hier finden Sie die Antworten auf die meist gestellten Fragen.

RATGEBER

Fragen und Antworten

Allgemeines | Verfahren

1 Was ist das Bürgergeld?

Das Grundgesetz garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz begründet diesen Anspruch, während das Sozialstaatsgebot des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz dem Gesetzgeber den Auftrag erteilt, ein menschenwürdiges Existenzminimum tatsächlich zu sichern.

Das Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende) ist somit eine Leistung des Sozialstaats zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Es sichert die Existenz für diejenigen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können. Darüber hinaus werden die erwerbsfähigen Bürgergeld-Berechtigten von den Jobcentern bei der Suche nach Arbeit und Qualifizierungsmöglichkeiten unterstützt. Mit Einführung des Bürgergeldes rücken langfristige und nachhaltige Arbeitsaufnahmen stärker in den Fokus. Der sogenannte Vermittlungsvorrang wird abgeschafft, mit dem Weiterbildungsgeld und dem Bürgergeld-Bonus werden neue finanzielle Anreize für Weiterbildung eingeführt.

Das Bürgergeld sichert das wirtschaftliche Existenzminimum und ermöglicht eine Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben unserer Gesellschaft. Dieser Grundsatz ist nicht verhandelbar, sondern entspringt – vom Bundesverfassungsgericht bestätigt – direkt dem ersten Artikel des Grundgesetzes: Die Würde des Menschen ist unantastbar.

2 Wer hat Anspruch auf Bürgergeld?

Wer erwerbsfähig ist den Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen decken kann und andere, vorrangige Leistungen (Arbeitslosengeld, Wohngeld, Kinderzuschlag etc.) nicht ausreichend sind, erhält Bürgergeld. Die Jobcenter können hierzu beraten. Auch nicht erwerbsfähige Personen, die mit Bürgergeld-Berechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben, erhalten Bürgergeld.

Wer bisher Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld hatte, hat seit dem 1. Januar 2023 einen Anspruch auf Bürgergeld.

3 Wer erbringt die Leistungen des Bürgergelds?

Die Leistungen des Bürgergelds werden vom örtlichen Jobcenter erbracht. Es ist Ansprechpartner für die Bürgergeld-Berechtigten, zahlt die Leistungen aus und erbringt die notwendigen Hilfen.

Im Jobcenter arbeiten in der Regel die örtliche Agentur für Arbeit und die Kommune zusammen, die beiden Behörden, die für die Leistungen letztlich verantwortlich sind. Die Arbeitsagenturen verantworten die Zahlungen der Regelbedarfe sowie eventuell erforderliche Mehrbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Eingliederungsleistungen. Den Kommunen obliegt die Verantwortung für die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie besondere einmalige Leistungen wie die Erstausrüstung einer Unterkunft. Daneben sind sie verantwortlich für die Erbringung der zusätzlichen Bildungs- und Teilhabeleistungen (Bildungspaket) für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie den flankierenden Eingliederungsleistungen.

Das Jobcenter zahlt die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelbedarf sowie evtl. erforderliche Mehrbedarfe einschließlich der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung) grundsätzlich in einem monatlichen Gesamtbetrag aus.

Als Ausnahme zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nimmt rund ein Viertel der Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben in alleiniger kommunaler Verantwortung wahr.

Zugelassene kommunale Träger

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nachfolgende Kommunen zur alleinigen Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgergeldes zugelassen. Sie nehmen in diesem Rahmen Aufgaben anstelle der Bundesagentur für Arbeit eigenverantwortlich wahr. Zum Stand 1. Januar 2023 sind 104 Kommunen zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen:

Baden-Württemberg

Landkreis Biberach
Bodenseekreis
Enzkreis
Landkreis Ludwigsburg
Ortenaukreis
Ostalbkreis
Stadt Pforzheim
Landkreis Ravensburg
Landeshauptstadt Stuttgart
Landkreis Tuttlingen
Landkreis Waldshut

Bayern

Landkreis Ansbach
Stadt Erlangen
Landkreis Günzburg
Stadt Ingolstadt
Stadt Kaufbeuren
Landkreis Miesbach
Landkreis München
Landkreis Oberallgäu
Stadt Schweinfurt
Landkreis Würzburg

Brandenburg

Landkreis Havelland
Landkreis Oberhavel
Landkreis Oder-Spree
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Landkreis Spree-Neiße
Landkreis Uckermark

Hessen

Kreis Bergstraße
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landkreis Fulda
Kreis Groß-Gerau
Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Hochtaunuskreis
Lahn-Dill-Kreis
Main-Kinzig-Kreis
Main-Taunus-Kreis

Landkreis Marburg-Biedenkopf
Odenwaldkreis
Kreis Offenbach
Stadt Offenbach am Main
Rheingau-Taunus-Kreis
Vogelsbergkreis
Landeshauptstadt Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern

Landkreis Vorpommern-Rügen

Niedersachsen

Landkreis Ammerland
Landkreis Aurich
Landkreis Emsland
Landkreis Friesland
Landkreis Göttingen
Landkreis Grafschaft Bentheim
Landkreis Leer
Landkreis Oldenburg
Landkreis Osnabrück
Landkreis Osterholz
Landkreis Peine
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landkreis Schaumburg
Landkreis Heidekreis
Landkreis Verden
Landkreis Wittmund

Nordrhein-Westfalen

Kreis Borken
Kreis Coesfeld
Kreis Düren
Ennepe-Ruhr-Kreis
Stadt Essen
Kreis Gütersloh
Stadt Hamm
Hochsauerlandkreis
Kreis Kleve
Kreis Lippe
Kreis Minden-Lübbecke
Stadt Mülheim a. d. Ruhr
Stadt Münster

Kreis Recklinghausen
Kreis Steinfurt
Stadt Solingen
Kreis Warendorf
Stadt Wuppertal

Rheinland-Pfalz

Landkreis Kusel
Landkreis Mainz-Bingen
Landkreis Mayen-Koblenz
Landkreis Südwestpfalz
Landkreis Vulkaneifel

Saarland

Landkreis Saarlouis
Saarpfalz-Kreis
Landkreis St. Wendel

Sachsen

Landkreis Bautzen
Erzgebirgskreis
Landkreis Görlitz
Landkreis Leipzig
Landkreis Meißen

Sachsen-Anhalt

Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Burgenlandkreis
Landkreis Harz
Saalekreis
Salzlandkreis

Schleswig-Holstein

Kreis Nordfriesland
Kreis Schleswig-Flensburg

Thüringen

Landkreis Greiz
Landkreis Eichsfeld
Stadt Jena
Landkreis Schmalkalden-Meiningen

4 Wo und wie stelle ich einen Antrag auf Bürgergeld?

Der Antrag auf Bürgergeld kann einfach und bequem online gestellt werden. Nachweise und Unterlagen können digital eingereicht werden. Hierfür können Sie das Portal www.jobcenter.digital oder www.sozialplattform.de nutzen.

Bei Bedarf können Antragsformulare in Papierform (verfügbar im Internet oder im Jobcenter) verwendet werden. Auch eine formlose Antragstellung ist möglich.

5 Welche Unterlagen benötige ich für den Antrag?

Wenn Sie Bürgergeld beantragen wollen, benötigt das Jobcenter Informationen zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit. Leben Sie mit anderen Personen in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft, stellen Sie den Antrag für alle diese Personen. Entsprechend müssen Sie in diesem Fall Informationen zu allen Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft liefern.

Welche Anlagen Sie ausfüllen und übermitteln müssen, steht im Antrag oder erfahren Sie von Ihrem Jobcenter.

Häufig benötigte Anlagen sind zum Beispiel:

- Anlage zu Kosten der Unterkunft und Heizung (KDU)
- Anlage zu weiteren Personen der Bedarfsgemeinschaft (WEP)
- Anlage zum Vermögen (VM)

Wichtige Nachweise sind zum Beispiel:

- Gültiges Ausweisdokument, wie z. B. Personalausweis oder gültiger Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung oder Aufenthaltstitel

- Nachweis über Einkommen, beispielsweise eine Lohnbescheinigung oder aktuelle Kontoauszüge (beispielsweise über Renten, Krankengeld, Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss)
- Kontoauszüge der vergangenen 3 Monate
- Nachweise über vorhandenes Vermögen (beispielsweise Sparguthaben, Aktien, Wertpapiere, Bausparverträge)
- Nachweise über Ausgaben, beispielsweise durch Vorlage von Kontoauszügen (oder zum Beispiel Mietquittungen, Unterlagen oder Versicherungsbeiträge)
- Mietvertrag, Heiz- und Nebenkostennachweis
- Nachweise bei früherem Leistungsbezug, auch bei einem anderen Jobcenter (Bewilligungsbescheid, Leistungsnachweis)
- Falls Sie den Antrag im Anschluss an ein Beschäftigungsverhältnis stellen, die Arbeitspapiere (auch Kündigungsschreiben oder Erklärung zur Arbeitsaufgabe) oder die Arbeitsbescheinigung (auszufüllen durch den Arbeitgeber)

Die Nachweise müssen Sie nicht zusammen mit dem Antrag übermitteln. Reichen Sie sie aber bitte so schnell wie möglich nach.

6 Wer unterstützt mich bei der Suche nach einer Arbeit?

Im Jobcenter werden Sie von der für Sie zuständigen Ansprechperson bei der Arbeitssuche begleitet. In Beratungsgesprächen erarbeiten Sie gemeinsam eine Strategie zu Ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt und besprechen, welche weitere Unterstützung Sie hierbei vom Jobcenter oder ggf. auch von anderer Stellen erhalten können.

Auch für junge Menschen auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz ist grundsätzlich das Jobcenter zuständig. Vielerorts sind jedoch die örtlichen Arbeitsagenturen mit der Ausbildungsstellenvermittlung beauftragt. Auskunft hierzu gibt Ihnen das zuständige Jobcenter.

>> § 16 SGB II und § 22 Absatz 4 SGB III

7 Bekomme ich Bürgergeld, wenn mein Arbeitslosengeld nicht zum Lebensunterhalt reicht?

Ja. Wenn Sie trotz Anspruches auf das Arbeitslosengeld noch hilfebedürftig und erwerbsfähig sind, können Sie ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als aufstockendes Bürgergeld beantragen.

>> § 9 SGB II

8 Was passiert, wenn das Arbeitslosengeld endet?

Wenn Ihr Anspruch auf das Arbeitslosengeld ausläuft, ohne dass Sie eine neue Arbeit gefunden haben, erhalten Sie, wenn Sie hilfebedürftig sind und einen Antrag gestellt haben, das Bürgergeld.

9 Muss ich regelmäßig einen neuen Antrag stellen?

Mit Ablauf eines jeden Bewilligungszeitraumes müssen Sie die Leistungen erneut beantragen.

Das Bürgergeld wird regelmäßig für zwölf Monate bewilligt. Ausnahmsweise können die Leistungen auch für kürzere Zeiträume, in der Regel für sechs Monate, bewilligt werden. Das ist der Fall bei vorläufigen Leistungsbewilligungen (z. B. bei schwankendem Arbeitslohn).

>> § 41 SGB II

10 Mein Antrag wurde abgelehnt. Kann ich Widerspruch einlegen?

Ja. Gegen den Bescheid ist Widerspruch möglich. Wo und innerhalb welcher Frist steht auf Ihrem Bescheid. Im Falle einer Zurückweisung des Widerspruchs können Sie vor dem Sozialgericht klagen.

>> §§ 83 ff. Sozialgerichtsgesetz

11 Habe ich Anspruch darauf, dass mein minderjähriges Kind betreut wird?

Ja. In Deutschland ist bundesgesetzlich geregelt, dass jedes Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung (und Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege) hat. Der konkrete Betreuungsumfang hängt vom Einzelfall ab und richtet sich unter anderem danach, in welchem Umfang die Betreuung erforderlich ist, um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

Die Kommunen helfen Ihnen bei der Suche nach einer Betreuung für Ihr Kind.

>> § 24 Absatz 2 und 3 SGB VIII

12 Ich beziehe Bürgergeld. Kann ich in den Urlaub fahren?



Grundsätzlich gilt: Wer sich ohne Zustimmung des Jobcenters außerhalb des näheren Bereichs des zuständigen Jobcenters aufhält, hat keinen Anspruch auf Bürgergeld.

Mit vorheriger Zustimmung ist jedoch eine Ortsabwesenheit von drei Wochen im Jahr möglich. Die Jobcenter prüfen, ob die Abwesenheit eine berufliche Eingliederung wesentlich beeinträchtigt.

Zusätzlich zu den drei Wochen kann das Jobcenter in Einzelfällen einer Ortsabwesenheit für drei weitere Wochen zustimmen. In diesen Fällen wird Bürgergeld aber nur in den ersten drei Wochen der Abwesenheit gezahlt.

Eine Zustimmung zu einer länger als sechs Wochen dauernden Abwesenheit aus dem näheren Bereich ist grundsätzlich nicht möglich. Bitte beachten Sie: Der Wegfall des Bürgergeldes beinhaltet nicht nur die Regelleistung, sondern auch die Kosten der Unterkunft und kann sich unter bestimmten Umständen auch auf Ihren Krankenversicherungsstatus auswirken.

Wer wegen eines Vorstellung-, Beratungs- oder sonstigen Termins zur Arbeitsuche verreisen muss und hierzu eine Zustimmung des Jobcenters erhalten hat, bekommt das Bürgergeld natürlich weitergezahlt.

>> § 7 Absatz 4a SGB II

13 Kann ich während meiner Ausbildung Bürgergeld bekommen?

Grundsätzlich sind Sie als Auszubildende oder Auszubildender leistungsberechtigt, wenn Sie eine Ausbildungsvergütung oder BAföG erhalten oder die BAföG-Stelle noch nicht über Ihren BAföG-Antrag entschieden hat. Allerdings haben Studierende außerhalb des Elternhaushalts und internatsmäßig untergebrachte Personen in einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme keinen Anspruch auf Bürgergeld.

In bestimmten Lebenssituationen können aber dennoch ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für ansonsten von Leistungen ausgeschlossene Personen (z. B. Studierende außerhalb des Elternhaushalts) erbracht werden, wenn die Auszubildenden oder Studierenden die Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen decken können. In diesen Fällen sind z. B. ergänzende Leistungen bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, bei aus gesundheitlichen Gründen erforderlicher kostenaufwändiger Ernährung sowie für unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe möglich. Zudem können einmalige Leistungen zur Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt in Betracht kommen. Diese Leistungen sind beim Jobcenter zu beantragen. In besonderen Härtefällen können Auszubildenden, die ansonsten keinen Leistungsanspruch haben, Leistungen als Darlehen gewährt werden.

>> § 7 Absatz 5 und 6 sowie § 27 Absatz 2 und 3 SGB II

14 Haben Menschen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, Anspruch auf Bürgergeld?

Nein. Wer in stationären Einrichtungen untergebracht ist, ist vom Bürgergeld nach dem SGB II grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach § 42a SGB XII. Ausnahmen gelten aber für Personen, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus oder in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation untergebracht sind sowie für Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens 15 Stunden die Woche erwerbstätig sind.

>> § 7 Absatz 4 SGB II

15 Wer ist für Obdachlose zuständig?

Auch für obdachlose Menschen sind die Jobcenter zuständig, denn auch diese sollen die Möglichkeit haben, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, ihre persönliche Situation zu stabilisieren und letztlich auch wieder sesshaft zu werden. Es soll vermieden werden, dass Menschen allein aufgrund ihrer atypischen Lebensgewohnheiten von einer Förderung ausgeschlossen werden. Ist bei einer oder einem Obdachlosen kein gewöhnlicher Aufenthaltsort vorhanden, wird die Zuständigkeit im Zweifel am tatsächlichen Aufenthaltsort bestimmt.

>> § 36 SGB II

16 Wie können die Jobcenter meine Angaben überprüfen?



PRÜFUNG

Datenabgleich erfolgt quartalsweise und anlassbezogen.

Im Wege eines automatisierten Datenabgleichs werden die Daten aller Bürgergeld-Berechtigten quartalsweise daraufhin abgeglichen, ob parallel zum Bürgergeld-Bezug andere Einkünfte, z. B. Zinseinkünfte, Renten und Arbeitslosengeld bezogen werden. Außerdem werden im Monatsrhythmus Datenabgleiche im Hinblick auf Einkünfte aus sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigungen durchgeführt.

Die Jobcenter können anlassbezogen unter anderem Ihre Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt übermitteln, um den Kfz-Halter zu ermitteln. So kann z. B. die Angemessenheit des genutzten Kraftfahrzeuges beurteilt werden. Weiter werden Überprüfungen von Meldedaten ermöglicht. Dies kann u. a. wichtig sein zur Beurteilung der Frage des ständigen Wohnsitzes des Bürgergeld-Beziehenden und ihrer oder seiner Bedarfsgemeinschaft. Auch können im Einzelfall Anfragen nach weiteren als den angegebenen

Konten an das Bundeszentralamt für Steuern gerichtet werden. Das ist für eine korrekte Vermögensermittlung von Bedeutung. Dritte (z. B. Banken, Versicherungen, Arbeitgeber) sind gegenüber dem Jobcenter zur Auskunft verpflichtet.

Alle Jobcenter haben außerdem einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch. Dieser kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Auskünfte jeder Art einholen, sich vor Ort einen Eindruck von der Situation verschaffen, Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen.

>> z. B.: §§ 6, 52, 52a und 56ff. SGB II

17 Ich habe Bürgergeld beantragt, meine Ehepartnerin oder mein Ehepartner ist nicht berufstätig. Muss sie oder er sich auch um Arbeit kümmern, wenn ich Bürgergeld bekomme?

Alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft müssen dazu beitragen, die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner ist also verpflichtet, sich ebenfalls um Arbeit zu bemühen, wenn Sie – und damit auch Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner – Bürgergeld bekommen. Sie oder er muss jedes zumutbare Job-Angebot annehmen.

>> § 2 i. V. m. § 7 Absatz 2 und 3 SGB II

Bedarfsgemeinschaften

- Erwachsene/r Antragsteller/in
- Partner/in / Ehegatten / Lebenspartner
- Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres



Zur Bedarfsgemeinschaft gehören in der Regel (Ehe-)Partner und ihre unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit den Eltern unter einem Dach wohnen.

- Der Bedarf dieser Gemeinschaft ermittelt sich aus
 - der Summe der Regelbedarfe der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
 - plus eventueller Mehrbedarfe,
 - plus Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
 - plus Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Dabei wird das Einkommen und Vermögen der oder des Antragstellenden sowie das der Partnerin oder des Partners berücksichtigt, soweit es die Freibeträge übersteigt. Das Einkommen und Vermögen der Kinder wird nur für ihren eigenen Bedarf, jedoch nicht für den Bedarf der Eltern berücksichtigt.

- Bei den unverheirateten Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird jedoch bei der Feststellung des Bedarfs neben dem eigenen Einkommen und Vermögen auch das der Eltern berücksichtigt. Ausnahme: Das Kind ist schwanger oder erzieht selbst ein Kind unter sechs Jahren.
- Die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die gesamte Bedarfsgemeinschaft übernommen.

Dabei werden die Leistungsansprüche auch innerhalb der Bedarfsgemeinschaft jeweils individuell berechnet.

18 Ich wohne bei meinen Eltern und erhalte eine Ausbildungsvergütung. Hat das Einfluss auf den Anspruch meiner Eltern auf Bürgergeld?

In der Regel nicht. Die Ausbildungsvergütung wird erst einmal nur auf Ihren eigenen Bedarf angerechnet.

Wenn Ihre Einnahmen niedriger sind als Ihr gesetzlicher Bedarf (Regelbedarf plus anteilige Aufwendungen für Unterkunft und Heizung plus ggf. Mehrbedarfe) und Sie noch zuhause wohnen, können Sie ergänzendes Bürgergeld beantragen. Wenn Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden Sie mit Ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft.

Sofern Ihre Einnahmen Ihren eigenen Bedarf übersteigen, kann maximal der Teil des Kindergeldes auf das Bürgergeld Ihrer Eltern angerechnet werden, der nicht zur Sicherung Ihres eigenen Bedarfs erforderlich ist. Wenn Sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, bilden Sie mit Ihren Eltern eine Haushaltsgemeinschaft. In diesem Fall wird Ihre Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung besonderer Maßgaben geprüft (siehe Seite 23 Grafik "Unterstützung in der Haushaltsgemeinschaft").

>> Haushaltsgemeinschaft

19 Was gilt für Jugendliche unter 25 Jahren, die noch im Haushalt der Eltern wohnen?

Volljährige Bürgergeld-Beziehende unter 25 Jahren bilden mit ihren Eltern und jüngeren Geschwistern eine Bedarfsgemeinschaft. Daraus folgt, dass für die Berechnung der Höhe des Bürgergeldes der maßgebende Regelbedarf einschließlich der anteiligen angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in der gemeinsamen Wohnung mit den Eltern und Geschwistern in Ansatz gebracht werden.

20 Mein 24-jähriges, berufstätiges Kind wohnt bei mir. Wird bei der Berechnung meines Bürgergeldes dessen Einkommen und Vermögen berücksichtigt?

Das kommt auf die Höhe des Einkommens Ihres Kindes an.

Kann Ihr Kind den eigenen Bedarf (Regelbedarf und anteilige Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie ggf. Mehrbedarfe) auch unter Berücksichtigung von Absetzbeträgen aus eigenem Einkommen und Vermögen decken, wird das Einkommen Ihres Kindes grundsätzlich nicht mehr bei Ihrem Bürgergeld berücksichtigt. Nur das für Ihr Kind bestimmte Kindergeld wird auf Ihre Leistungen angerechnet, soweit das Kindergeld zur Deckung des Bedarfs Ihres Kindes nicht benötigt wird.

Verdient Ihr Kind aber so wenig, dass Sie beide weiterhin auf (ergänzendes) Bürgergeld angewiesen sind, wird sein Einkommen aus Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung von Freibeträgen und der zur Berufsausübung notwendigen Aufwendungen lediglich bei dem Kind selbst berücksichtigt. Sie erhalten dann Bürgergeld ohne Berücksichtigung des Einkommens Ihres Kindes. Aus dem Bewilligungsbescheid können Sie dann sehen, wie hoch die auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entfallenden Leistungen sind. Dabei werden Sie erkennen, dass das Einkommen Ihres Kindes aufgrund der Freibeträge zu einem höheren Haushaltseinkommen und damit zu einer Besserstellung führt.

Wenn Ihr Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat, bildet es eine eigenständige Bedarfsgemeinschaft und gleichzeitig mit Ihnen als seinem Elternteil eine Haushaltsgemeinschaft. In diesem Fall wird Ihre Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung besonderer Maßgaben geprüft (siehe Seite 23 Grafik "Unterstützung in der Haushaltsgemeinschaft").

>> Bedarfsgemeinschaft

>> Haushaltsgemeinschaft

Haushaltsgemeinschaft

- **Antragsteller/in Bedarfsgemeinschaft**
- **Erwachsene Kinder ab dem 25. Lebensjahr**
- **Andere Verwandte (z. B. Eltern, Geschwister)**
- **verschwägerte Personen**
- **wenn die genannten Personen mit der/dem Antragstellenden gemeinsam wirtschaften**



Die Kosten der Unterkunft werden durch die Haushaltsgemeinschaftsmitglieder geteilt. Die antragstellende Person bekommt nur den auf sie und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entfallenden Anteil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erstattet.

- **Verwandte und verschwägerte Personen (mit denen man keine Bedarfsgemeinschaft bilden kann):**

Es wird vermutet, dass sie finanzielle Unterstützung leisten, wenn dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Dabei gelten aber im Verhältnis zu Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft wesentlich höhere Selbstbehalte. Die Vermutung kann durch Erklärung widerlegt werden.

- **Andere Mitbewohner:**

Das Einkommen und Vermögen anderer Mitbewohnerinnen und Mitbewohner (Freunde, Bekannte) wird nicht berücksichtigt.

Unterstützung in der Haushaltsgemeinschaft

- **Beispiel: Zwei-Personen-Haushalt**
(ein Bürgergeld-Empfänger,
eine erwerbstätige Verwandte),
Miete + Heizung 450 Euro



Zwei Geschwister wohnen zusammen in einer Wohnung. Die Miete (einschließlich Heizkosten und Kaltwasser etc.) beträgt 450 Euro. Der Bruder bezieht Bürgergeld. Die Schwester verdient zirka 2.222 Euro brutto.

Unter Abzug der Steuern (Lohnsteuerklasse I) und der Beiträge zu Pflichtversicherungen, verschiedenen angemessenen Versicherungen und Werbungskosten sind dies etwa 1.597 Euro netto. Die vermutete Unterstützungsleistung der Schwester wird wie folgt berechnet:

Einkommen der Schwester (netto)	1.597,00€
<hr/>	
Eigenbedarf der Schwester	
Doppelter Regelbedarf (RBS 1)	- 1.004,00€
Unterkunft und Heizung (anteilig)	- 225,00€
Freibetrag bei Erwerbseinkommen	- 300,00€
<hr/>	
Restbetrag	+ 68,00€
<hr/>	
Unterstützungsbetrag (50%)	34,00€
<hr/>	

Es wird – widerlegbar – vermutet, dass die Schwester mit diesem Betrag ihren Bruder unterstützt. Um diesen Betrag wird das Bürgergeld des Bruders vermindert. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden: Wenn der Bruder nachweist, dass er von seiner Schwester nicht unterstützt wird, findet eine Anrechnung nicht statt.

21 Wird das Einkommen meiner Ehepartnerin oder meines Ehepartners auf mein Bürgergeld angerechnet?

Ja. Denn Bürgergeld ist als bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Sozialleistung ausgestaltet, da erst gezahlt wird, wenn der Lebensunterhalt nicht auf andere Weise gesichert werden kann. Daher werden das eigene Einkommen und das der Partnerin oder des Partners bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt. Allerdings werden vom Einkommen vorab verschiedene Beträge von der Anrechnung auf das Bürgergeld freigelassen. Damit wird sichergestellt, dass diejenigen, die Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, mehr finanzielle Mittel zur Verfügung haben, als Personen, die allein durch Bürgergeld ihren Lebensunterhalt decken.

>> § 9 Absatz 2 SGB II

22 Ich lebe mit meiner Partnerin oder meinem Partner ohne Trauschein zusammen. Wird ihr oder sein Einkommen auf mein Bürgergeld angerechnet?

Ja, wenn Sie mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenwohnen und

- länger als ein Jahr zusammenleben oder
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der/des anderen zu verfügen,

wird von Gesetzes wegen vermutet, dass Sie eine Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft bilden.

Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Partnerschaft zwischen Mann und Frau oder eines gleichgeschlechtlichen Paares handelt.

Diese gesetzliche Vermutung kann im Einzelfall von Ihnen durch Vorlage entsprechender Nachweise widerlegt werden. Eine bloße Behauptung, dass die Partnerschaft nicht auf Dauer angelegt ist und beide in Notfällen nicht füreinander einstehen und kein wechselseitiger Wille besteht, Verantwortung für einander zu tragen, reicht nicht aus. Was ein angemessener und ausreichender Nachweis ist, muss immer im Einzelfall geprüft werden.

>> § 7 Absatz 3 Nummer 3c und § 9 Absatz 2 SGB II

23 Ich lebe mit einer Partnerin oder einem Partner und ihren/seinen Kindern aus erster Ehe zusammen. Muss ich auch für diese Kinder aufkommen, wenn meine Partnerin oder mein Partner Bürgergeld beantragt?

Ja. Bei der Festsetzung der Leistung für eine Bedarfsgemeinschaft mit Kindern wird das Einkommen und Vermögen der Partnerin oder des Partners berücksichtigt, auch wenn die Kinder nicht dessen bzw. deren leibliche Kinder sind. Diese Berücksichtigung des Einkommens stellt sicher, dass Verheiratete gegenüber Unverheirateten nicht schlechter gestellt werden.

>> § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II

24 Meine Eltern bekommen Bürgergeld. Muss ich für sie aufkommen?

Ob Sie Ihren Eltern Unterhalt zahlen müssen, richtet sich grundsätzlich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Jobcenter ziehen Sie nicht zu Unterhaltszahlungen für Ihre Eltern heran, es sei denn, Ihre Eltern haben den Unterhaltsanspruch gegen Sie bereits geltend gemacht.

>> § 33 SGB II



RATGEBER

Fragen und Antworten

Einkommen | Vermögen

25 Wie wird das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit beim Bürgergeld berücksichtigt?

Grundsätzlich gilt:

Die ersten 100 Euro werden nicht berücksichtigt (Grundabsetzbetrag).

Außerdem wird für Erwerbstätige ein Freibetrag bei Erwerbstätigkeit abgesetzt. Über 100 Euro monatlich hinausgehendes Bruttoeinkommen bis 1.000 Euro monatlich wird zu 20 Prozent nicht berücksichtigt. (Ab dem 1. Juli 2023 gilt: Im Bereich zwischen 520 und 1.000 Euro werden 30 Prozent nicht berücksichtigt.) Weiteres Bruttoeinkommen bis 1.200 Euro monatlich bleibt noch zu 10 Prozent unberücksichtigt. Für Beschäftigte mit Kindern beträgt die Grenze 1.500 Euro.

Daraus ergeben sich zum Beispiel folgende Freibeträge:

Bruttoverdienst	Betrag, der nicht berücksichtigt wird*
100 Euro	100 Euro
200 Euro	120 Euro
400 Euro	160 Euro
800 Euro	240 Euro (268 Euro**)
1.000 Euro	280 Euro (328 Euro**)
1.200 Euro	300 Euro (348 Euro**)
1.500 Euro (mit Kind)	330 Euro (378 Euro**)

* Dieser Betrag liegt über dem eigentlichen Gesamtbedarf und erhöht stets das monatliche Haushaltseinkommen – siehe auch Berechnungsbeispiele auf Seite 31.

** Ab dem 1. Juli 2023.

Zusätzlich können bei Erwerbseinkommen über 400 Euro weitere Beträge abgesetzt werden, wenn die notwendigen Aufwendungen für die Erwerbstätigkeit 100 Euro übersteigen und nachgewiesen werden. Durch die Bürgergeld-Verordnung (Bürgergeld-V) werden einige der Absetzbeträge, z. B. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte pauschaliert.

Demnach sind vom Einkommen absetzbar:



- die auf das Einkommen entrichteten Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in voller Höhe,
- die Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen oder privaten Versicherungen (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen,
- die Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, die zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber nach Grund und Höhe angemessen sind (Pauschale von 30 Euro monatlich), geförderte Altersvorsorgebeiträge (Beiträge zur „Riester-Rente“) nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten sowie
- die nachgewiesenen mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben („Werbungskosten“). Höhere Ausgaben können auf Nachweis berücksichtigt werden. Zusätzlich sind die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel absetzbar. Beim eigenen Auto/Motorrad ist ein Betrag in Höhe von 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Verbindung absetzbar. Das gilt nicht, wenn Bus oder Bahn deutlich billiger sind.

>> § 11b SGB II/Bürgergeld-V

Anstieg des Haushaltseinkommens durch Erwerbseinkommen

Beispiel für Bürgergeld-Beziehende mit eigenem Kfz, einfache Fahrstrecke zur Arbeit 10 km, 10 Arbeitstage im Monat.

Bruttoeinkommen in Euro	165	400	800	
Nettoeinkommen (nach Steuern und Sozialabgaben)	165	400	635 ¹	
Grundabsetzbetrag	- 100	- 100	- 100 ²	
Freibetrag bei Erwerbstätigkeit	- 13	- 60	- 140 (- 168) ³	
Unterhaltsverpflichtung	0	0	0	
Um diesen Betrag sinkt der Bedarf an Bürgergeld (zu berücksichtigendes Einkommen)	52	240	395	(367)
Um so viel Euro steigt das Haushaltseinkommen	113	160	240	(268)

1) Beispiel für Lohnsteuerklasse I oder IV.

2) Wenn die tatsächlichen Ausgaben z. B. für Kfz- oder Werbungskosten den Grundabsetzbetrag von 100 Euro übersteigen, können diese Kosten bei Einkommen oberhalb von 400 Euro in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden.

3) Ab dem 1. Juli 2023.

26 Gelten die Freibeträge für alle Einkommensarten?

Nein, bei Einnahmen, die nicht aus Erwerbstätigkeit stammen (zum Beispiel Zinsen oder Renten), gilt der Grundabsetzbetrag nicht. In diesen Fällen wird aber der Abzug von Versicherungsbeiträgen und Beiträgen zur Riester-Rente wie unter Frage 25 beschrieben vorgenommen.

Bei Bezug von BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe wird ein Absetzbetrag von 100 Euro für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung von diesen Einkommensarten abgezogen. Werden höhere Aufwendungen als 100 Euro nachgewiesen, werden diese berücksichtigt.

>> § 11b SGB II

27 Darf ich mein Auto behalten, wenn ich Bürgergeld beziehe?



Ein Auto oder Motorrad ist für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unverzichtbar, um ihren Arbeitsort zu erreichen. Daher wird ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden erwerbsfähigen Bürgergeld-Beziehenden nicht als Vermögen berücksichtigt. Zur Prüfung der Angemessenheit ziehen die Jobcenter unter anderem die Größe der Bedarfsgemeinschaft heran, die Anzahl der Kfz in der Bedarfsgemeinschaft und den Zeitpunkt des Erwerbs.

Autos, deren Verkauf weniger als 15.000 Euro einbrächte, gelten von vornherein als angemessen.

>> § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II

28 Gelten Unterhaltszahlungen, die ich bekomme, als Einkommen?

Ja, die Zahlungen werden als Einkommen berücksichtigt. Wenn minderjährige Kinder Unterhaltszahlungen eines Elternteils erhalten, werden diese aber nur bei dem Bedarf des Kindes berücksichtigt. Sofern aufgrund von Unterhaltszahlungen das Kindergeld nicht in vollem Umfang für die Bedarfsdeckung des Kindes eingesetzt werden muss, wird der übersteigende Betrag beim kindergeldberechtigten Elternteil als Einkommen anspruchsmindernd auf das Bürgergeld berücksichtigt.

>> §§ 7, 9 und 11 SGB II

29 Gilt Kindergeld als Einkommen?

Kindergeld gilt als Einkommen des Kindes und wird in die Berechnung seines Bürgergeldes einbezogen.

Die maßgebenden Regelbedarfe können der Tabelle auf Seite 46 entnommen werden.

Kindergeld für Kinder, die nicht (mehr) im Haushalt leben, ist grundsätzlich als Einkommen der Eltern zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn das Kind außerhalb des Haushalts lebt und das Kindergeld nachweislich an dieses weitergeleitet wird.

>> § 11 Absatz 1 SGB II, § 1 Absatz 1 Nummer 8 Bürgergeld-V

30 Wird meine Rente beim Bürgergeld berücksichtigt?

Wenn Sie eine Regelaltersrente beziehen, haben Sie keinen Anspruch auf Bürgergeld. Die Regelaltersrente können Sie nicht vorzeitig, auch nicht mit Abzügen, bekommen. Eventuell erfüllen Sie aber die Voraussetzungen für eine andere Art der Altersrente. Aber hier gilt: Wenn Sie eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen und diese nicht für Ihren Lebensunterhalt ausreicht, können Sie Sozialhilfe beantragen. Dazu berät das jeweils örtliche zuständige Sozialamt.

Bei anderen Renten handelt es sich grundsätzlich um Einkommen, das beim Bürgergeld zu berücksichtigen ist. Allerdings gibt es Ausnahmen: Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zählt nicht als Einkommen. Die Rente oder Beihilfe, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz erbracht wird, wird bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nicht berücksichtigt. Übersteigt die Rente den gesetzlichen Bedarf der Rentnerin oder des Rentners, wird der übersteigende Teil beim Bürgergeld für die Partnerin oder den Partner oder die Kinder der Rentnerin bzw. des Rentners berücksichtigt.

>> § 11 SGB II

31 Ich habe Anrecht auf eine Betriebsrente. Spielt das bei meinem Antrag auf Bürgergeld eine Rolle?

Betriebliche Altersversorgungen bleiben bei der Berücksichtigung von Vermögen außer Betracht, da ein Zugriff auf diese vor Eintritt des Versorgungsfalles grundsätzlich ausgeschlossen sind.

>> § 12 Absatz 1 SGB II

32 Welche Vermögensfreibeträge gelten jetzt?

Während der einjährigen Karenzzeit, die mit dem Leistungsbezug beginnt, bleiben für den Bürgergeld-Berechtigten bis zu 40.000 Euro unberücksichtigt und für weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft 15.000 Euro. Außerhalb der Karenzzeit besteht für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft ein Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro.

Für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge sind nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

Bei Befreiung von der Versicherungspflicht sind gegebenenfalls weitere Vermögensgegenstände, die als "für die Altersvorsorge bestimmt" bezeichnet werden, nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Die Freistellung erfolgt für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit, in dem keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, an eine öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtung oder an eine Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe entrichtet wurden. Höchstens wird der Betrag nicht berücksichtigt, der dem jährlich in der gesetzlichen Rentenversicherung anfallenden Beitrag für einen Entgeltpunkt entspricht, derzeit rund 8.000 Euro pro Jahr.

Darüber hinaus sind nicht als Vermögen zu berücksichtigen der angemessene Hausrat, das angemessene Kraftfahrzeug, die innerhalb der gesetzlichen Wohnflächen liegende selbstgenutzte Immobilie, Vermögen, das zu Beschaffung oder Erhaltung einer angemessenen Immobilie bestimmt ist, die als Wohnung für Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen dient. Zudem sind Gegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen, die zur Ausübung der Erwerbstätigkeit oder für die Berufsausbildung unentbehrlich sind.

>> Frage 34 „Muss ich die Sparbücher meiner Kinder auflösen?“

>> § 12 SGB II

33 Muss ich meine Lebensversicherung kündigen, wenn ich Bürgergeld bekomme?

Auch eine kapitalbildende Lebensversicherung zählt als Vermögen. Für Vermögen jeder Art gilt außerhalb der Karenzzeit ein Freibetrag von 15.000 Euro für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person.

Dient Ihre Lebensversicherung der Altersvorsorge, ist sie von der Vermögensberücksichtigung ausgenommen.

>> § 12 Absatz 1 und 2 SGB II

34 Muss ich die Sparbücher meiner Kinder auflösen?

In der Regel nicht. Das Vermögen Ihrer mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder ist durch einen Freibetrag geschützt, der wie bei allen Personen in der Bedarfsgemeinschaft bei 15.000 Euro pro Kind liegt. Wenn das Vermögen Ihres Kindes diesen Freibetrag überschreitet, liegt keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vor und das Kind hat keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Bürgergeld.

>> § 12 Absatz 2 SGB II

35 Muss ich meine Eigentumswohnung oder mein Haus verkaufen?



Eine Wohnung oder ein Haus, die/das Sie nicht selbst bewohnen, ist Vermögen. Soweit hierdurch die Vermögensfreibeträge überschritten sind, liegt keine Hilfebedürftigkeit vor und Sie haben keinen Anspruch auf Bürgergeld.

Leben Sie mit bis zu drei weiteren Familienmitgliedern in der Wohnung oder dem Haus, wird die Angemessenheit bis zu einer Wohnfläche von 130 m² bei einer Eigentumswohnung und 140 m² bei einem Haus anerkannt. Für jede weitere der Familie zugehörige Person, die mit im Haushalt lebt, erhöht sich die angemessene Wohnfläche um jeweils 20 m². Ist die Immobilie größer, prüfen die Jobcenter, ob Bereiche abtrennbar und damit verkäuflich sind. Eventuell verlangt das Jobcenter von Ihnen, dass Sie einzelne Zimmer vermieten.

Sollte die Wohnung noch nicht abgezahlt sein, übernimmt das Jobcenter die Schuldzinsen in angemessenem Umfang, die Grundsteuer und sonstige öffentliche Abgaben sowie Nebenkosten, nicht jedoch die Tilgungsraten.

>> § 12 Absatz 1 Nummer 5 SGB II

36 Ich stamme aus einem anderen Land und möchte im Alter von 65 Jahren zurück in meine Heimat gehen. Dort habe ich mir für das Alter ein Haus gebaut. Muss ich es jetzt verkaufen?

Sie müssen den Besitz des Hauses auf jeden Fall bei Ihrem Antrag auf Bürgergeld angeben. Ob das Jobcenter die Immobilie als Vermögen berücksichtigt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Es kann dazu führen, dass Sie keine Leistungen erhalten.

>> § 12 SGB II

37 Was ist, wenn ich nach Abgabe des Antrags unerwartet eine Erbschaft mache?

Sie sind verpflichtet, alle Änderungen Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse unverzüglich dem Jobcenter mitzuteilen – egal ob Ihr Antrag noch bearbeitet wird oder Sie bereits Leistungen erhalten. Ein mögliches Erbe in Form von Geld und Geldanlagen während des Leistungsbezugs wird als Einkommen – nicht als Vermögen (ab 1. Juli 2023 gilt das Erbe als Vermögen) – berücksichtigt. Eine Berücksichtigung als Vermögen kommt allerdings in Betracht, soweit die Erbschaft aus Sachwerten besteht (z. B. Immobilie, Gemälde) oder wenn die Erbschaft bereits vor dem Leistungsbezug angefallen ist.

>> § 11 SGB II

RATGEBER

Fragen und Antworten

Unterstützung durch
das Jobcenter

38 Wie kann das Jobcenter mich bei meiner (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen?

Die Jobcenter unterstützen erwerbsfähige Bürgergeld-Beziehende bei der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben mit Beratung und Vermittlung sowie einer Vielzahl von Eingliederungsleistungen.

Mit dem Bürgergeld-Gesetz wird die berufliche Weiterbildung stärker gefördert: Wer eine Ausbildung oder Umschulung machen will, soll intensiver unterstützt werden. Seit 1. Januar 2023 gilt der Grundsatz "Ausbildung vor Aushilfsjob". Dafür wird der sogenannte Vermittlungsvorrang abgeschafft.

Ab 1. Juli 2023 können die Jobcenter weitere Förderleistungen anbieten:

- Bei Bedarf kann das Nachholen eines Berufsabschlusses auch unverkürzt (also beispielsweise drei statt zwei Jahre) gefördert werden.
- Der Erwerb von Grundkompetenzen (z. B. Lese-, Mathe-, Computer-Fertigkeiten) kann unabhängig von einer abschlussorientierten Weiterbildung gefördert werden.
- Ein monatliches Weiterbildungsgeld von 150 Euro wird für die Teilnahme an abschlussbezogenen Weiterbildungen gezahlt.
- Für die Teilnahme an Maßnahmen, die besonders dabei unterstützen, eine Ausbildung oder Arbeit zu finden, wird monatlich ein Bürgergeld-Bonus von 75 Euro gezahlt.

- Für eine noch intensivere Betreuung, die den Leistungsbeziehenden "entgegenkommt" – auch räumlich – gibt es künftig die ganzheitliche Betreuung (Coaching) als neues Angebot. Das Coaching kann auch aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.
- Außerdem wird die Weiterbildungsprämie für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen bei abschlussorientierten Weiterbildungen entfristet.

39 Muss ich jede Arbeit annehmen, die mir angeboten wird? Was ist zumutbar?

Ist eine Arbeit zumutbar und fordert das Jobcenter Sie auf, diese anzunehmen, dann müssen Sie diese grundsätzlich auch annehmen. Denn wer Leistungen des Staates, also der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, bekommt, muss umgekehrt aktiv daran mitwirken, dass sie oder er finanziell möglichst schnell wieder auf eigenen Beinen stehen kann.

Zumutbar sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, deren Ausübung einer oder einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten möglich ist und die nicht gegen irgendwelche gesetzlichen Regelungen verstoßen. Also zum Beispiel nicht sittenwidrig sind und angemessen entlohnt werden.

Dabei spielt es keine Rolle, ob der Lohn unterhalb des ortsüblichen oder des tariflichen Entgelts liegt. Nicht annehmen müssen Sie Angebote, die „sittenwidrig“ sind. Als sittenwidrig gilt z. B. ein Lohn, der etwa 30 Prozent unter dem jeweiligen ortsüblichen Lohn liegt. Nicht zumutbar sind auch Tätigkeiten, die die Rückkehr in den früher ausgeübten Beruf erschweren, weil der früher ausgeübte Beruf besondere körperliche Fertigkeiten erfordert, die bei Ausübung der neuen Tätigkeit verloren gehen würden (Beispiel: Dem Konzertpianisten ist es in der Regel nicht zumutbar, als Waldarbeiter zu arbeiten, weil er seine Fingerfertigkeit verlieren könnte).

Neben diesen objektiven Gründen kann eine Arbeit auch deshalb unzumutbar sein, weil wichtige persönliche Verpflichtungen der Aufnahme einer Tätigkeit entgegenstehen. Hierzu gehört zum Beispiel der Schulbesuch, oder wenn die Erziehung eines Kindes sichergestellt werden muss. Auch die Pflege einer oder eines Angehörigen, die nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, kann der Aufnahme einer Tätigkeit zumindest teilweise entgegenstehen.

>> §§ 2 und 10 SGB II

40 Welche Leistungsminderungen können Bürgergeld-Beziehende bei Pflichtverletzungen treffen?

Wer eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Eingliederungsmaßnahme ohne wichtigen Grund ablehnt, obwohl diese zumutbar ist (sogenannte Pflichtverletzung), muss mit einer Minderung des Bürgergeldes rechnen.

Bei Pflichtverletzungen gilt eine gestaffelte Minderung des Bürgergeldes von zunächst zehn Prozent für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung von 20 Prozent für zwei Monate und in der letzten Stufe von 30 Prozent des Regelbedarfes für drei Monate. Das Bürgergeld darf insgesamt um maximal 30 Prozent des Regelbedarfes gemindert werden. Um Wohnungslosigkeit zu vermeiden, sind Minderungen der Kosten der Unterkunft und Heizung gesetzlich ausgeschlossen. Außerdem prüfen die Jobcenter in jedem Einzelfall, ob eine besondere Härte vorliegt und somit von einer Minderung abzusehen ist.

Holen Menschen ihre Mitwirkung nach oder zeigen sich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit, zukünftig die geforderten Mitwirkungspflichten zu erfüllen, wird die Minderung vorzeitig beendet. Junge Menschen erhalten darüber hinaus im Falle einer Minderung ein Beratungsangebot.

Wird eine Pflichtverletzung vermutet, erfolgt vor Feststellung der Minderung eine Anhörung. Im Rahmen dieser kann erläutert werden, wieso der Pflicht nicht nachgekommen wurde. Die Anhörung soll, wenn es gewünscht ist bzw. bei wiederholten Pflichtverletzungen, auch persönlich erfolgen. Gibt es einen wichtigen Grund für das pflichtverletzende Verhalten, wird das Bürgergeld nicht gemindert.

>> § 31 ff. SGB II

41 Welche Förderung kann ich erhalten, wenn ich mich selbstständig mache?

Wenn Sie die Selbstständigkeit aus dem Bezug von Bürgergeld heraus beginnen, und Ihre Einnahmen zunächst nicht für Ihren Lebensunterhalt ausreichen, können Sie weiterhin ergänzend Bürgergeld erhalten. Zudem ist eine Unterstützung durch ein Einstiegs geld für maximal 24 Monate möglich.

Außerdem können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern bis zur Höhe von 5.000 Euro gewährt werden, die für die Ausübung der Tätigkeit notwendig und angemessen sind.

>> § 16b, § 16c SGB II

42 Ich fahre zu einer beruflichen Weiterbildung. Bekomme ich die Kosten erstattet?

Ja. Fahrkosten können, wenn Sie an einer vom Jobcenter bewilligten Weiterbildung teilnehmen, auf vorherigen Antrag erstattet werden. Dabei werden Ihnen die Kosten für die Fahrt zwischen Ihrer Wohnung und dem Bildungsträger entweder für die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels (z. B. 2. Klasse Deutsche Bahn) oder bei der Nutzung eines Pkw eine pauschale Wegstreckenentschädigung für jeden gefahrenen Kilometer (kürzeste Strecke) erstattet.

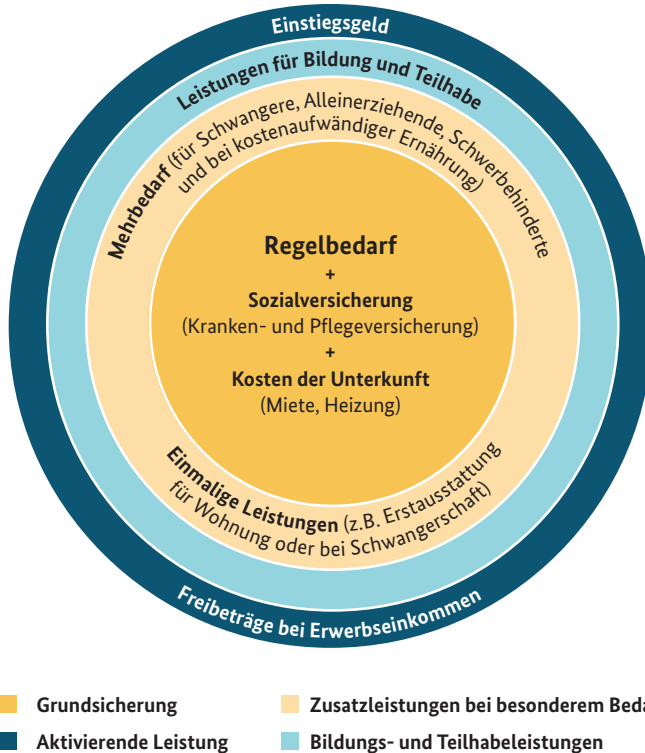
>> §§ 85 i.V.m. 63 Absatz 1 und 3 SGB III

RATGEBER

Fragen und Antworten

Leistungen zur Sicherung
des Lebensunterhalts

43 Was erhalte ich zum Lebensunterhalt?



Geldleistungen des Bürgergelds

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und ihre Angehörigen erhalten Geldleistungen in Form von pauschalisierten Regelbedarfen. Diese sichern den Lebensunterhalt. Aber das ist nicht alles. Das Bürgergeld enthält Zahlungen für Miete und Heizung. Zudem werden Beiträge und Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung übernommen. Hinzu kommen gegebenenfalls Mehrbedarfe, die für besondere Lebenslagen wie Alleinerziehung oder Schwangerschaft gewährt werden. Darüber hinaus sind einmalige Leistungen für abweichende Bedarfslagen wie Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes oder Erstbezug einer Wohnung möglich. Auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe können als Geldleistung erbracht werden.

44 Wie hoch ist der Regelbedarf beim Bürgergeld?

Es gelten bundeseinheitliche monatliche Regelleistungen. Auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) werden die Regelbedarfe in der Regel alle fünf Jahre neu ermittelt. Zum 1. Januar 2021 wurden die Regelbedarfe letztmalig auf Basis der EVS 2018 neu ermittelt. In den Jahren, für die keine Neuermittlung erfolgt, ist eine Fortschreibung der Regelbedarfe vorzunehmen. Diese erfolgt seit dem 1. Januar 2023 in zwei Schritten: Im ersten Schritt (sogenannte Basisfortschreibung) wird der Regelbedarf anhand der Entwicklung der für den Regelbedarf maßgeblichen Preise sowie der Nettolöhne und Nettogehälter fortgeschrieben. Dieser Betrag wird in einem zweiten Schritt (sogenannte ergänzende Fortschreibung) zusätzlich anhand der aktuellsten Daten zur regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung fortgeschrieben. Auf diese Weise soll besser und schneller auf die Preisentwicklung (Inflation) reagiert werden können. Die aktuellen Regelbedarfe können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Regelbedarf bei Bürgergeld ab 01.01.2023

Berechtigte	SGB II	Alter	Regelbedarf
<ul style="list-style-type: none"> • Alleinstehende • Alleinerziehende und • Volljährige mit minderjährigem Partner 	§ 20 Abs. 2 S. 1	ab 18 Jahren	502 €
<ul style="list-style-type: none"> • volljährige Partner 	§ 20 Abs. 4	ab 18 Jahren	451 €
<ul style="list-style-type: none"> • Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres • Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen 	§ 20 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2	18-24 Jahre	402 €

• Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr (14 Jahre) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	§ 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2	14-17 Jahre	420 €
• minderjähriger Partner	§ 23 Nr. 1		
• Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	§ 23 Nr. 1	6-13 Jahre	348 €
• Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	§ 23 Nr. 1	0-5 Jahre	318 €

45 Welche Leistungen können Kinder und Jugendliche neben dem Regelbedarf für ihre Bildung und Teilhabe erhalten?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (im Regelfall bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs; Ausnahme siehe unten) werden zusätzlich zum maßgebenden Regelbedarf – unter den im Gesetz näher umschriebenen Voraussetzungen – folgende Bildungs- und Teilhabebedarfe gewährt:

- tatsächliche Aufwendungen für eintägige und mehrtägige Ausflüge und Fahrten mit der Schule (Voraussetzung bei Klassenreisen ist, dass diese im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfinden), der Kita und der Kindertagespflege.
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (z. B. Stifte, Hefte, Taschenrechner oder Lernsoftware) in Höhe von insgesamt 174 Euro im Kalenderjahr 2023 (58 Euro zum 1. Februar und 116 Euro zum 1. August des Kalenderjahres 2023).

- Kosten für die Schülerbeförderung, soweit sie erforderlich sind und nicht bereits von Dritten getragen werden. Eine Eigenbeteiligung besteht nicht, selbst wenn die Schülerfahrkarte auch für Fahrten außerhalb des Schulwegs nutzbar ist. Als „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges“ gilt auch eine Schule, die auf Grund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt (zum Beispiel Ganztagschulen, Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil oder bilinguale Schulen).
- Aufwendungen für eine außerschulische Lernförderung, soweit diese geeignet und erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.
- Aufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule, in Kitas und in der Kindertagespflege. Für Schülerinnen und Schüler gilt dies während der Schultage auch bei einem Mittagessen im Hort, wenn ein Kooperationsvertrag zwischen der Schule und dem Hort besteht.
- Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: ein Betrag von pauschal 15 Euro monatlich für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. für Mitgliedsbeiträge im Sportverein, Musikschulgebühren oder Freizeiten), sofern die Teilnahme an einer geeigneten Aktivität nachgewiesen wird.



HINWEIS

Dabei werden unter Schülerinnen und Schülern Personen verstanden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

46 Wie lange wird das Bürgergeld gezahlt?

Sie erhalten Bürgergeld, solange Sie hilfebedürftig sind und die weiteren Voraussetzungen erfüllen (Erwerbsfähigkeit, Altersgrenze etc.). Ihr Jobcenter prüft in der Regel alle zwölf Monate, ob sich die Voraussetzungen geändert haben. In Einzelfällen können die Voraussetzungen auch in kürzeren Abständen (z. B. sechs Monate) geprüft werden.

47 Wann und wie werden die Geldleistungen ausgezahlt?

Das Bürgergeld wird monatlich im Voraus gezahlt. Daran müssen Sie bei Mietzahlungen denken. Wenn Sie über ein Konto verfügen, kommt das Geld per Überweisung. Sie können auch das Konto eines Familienmitglieds oder einer oder eines Bekannten angeben.

Haben Sie kein eigenes Konto und wollen das Geld nicht auf ein fremdes Konto überweisen lassen, sind die Leistungen per Zahlungsanweisung zur Verrechnung anzuweisen. Das verursacht aber Kosten. Die Jobcenter übernehmen diese Kosten nur dann, wenn Sie nachweisen, dass die Bank sich weigert, Ihnen ein Konto einzurichten. Sie müssen sich das von der Bank bescheinigen lassen.

>> § 41, 42 SGB II

48 Bekomme ich weiter Bürgergeld, wenn ich krank bin?

Ja. Sie müssen dazu eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorlegen.

Geht aus der Bescheinigung hervor, dass Sie voraussichtlich länger als sechs Monate krank sein werden, sind Sie ggf. nicht mehr erwerbsfähig im Sinne des Gesetzes. Ihre Erwerbsfähigkeit wird dann geprüft. Im Falle einer Erwerbsunfähigkeit können Sie dann entweder:

- weiterhin Bürgergeld, (wenn Sie mit erwerbsfähigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben) oder
- Sozialhilfe (wenn Sie alleinstehend sind) erhalten.

>> § 8 Absatz 1 SGB II

49 Gibt es beim Bürgergeld auch Sachleistungen oder Lebensmittelgutscheine?

Ja. Im Bedarfsfall bekommen Sie Sachleistungen, z. B. Gutscheine für Möbel und Kleidung.

50 Ich bin alleinerziehend. Bekomme ich mehr Geld?



Alleinerziehenden mit einem minderjährigen Kind unter 7 Jahren steht ein Zuschlag von 36 Prozent zu. Ab dem 7. Lebensjahr werden 12 Prozent gewährt. Hierbei wird berücksichtigt, dass mit dem schulpflichtigen Alter des Kindes der zeitliche Betreuungsaufwand des Elternteils für die Zeit des Schulbesuches abnimmt.

>> § 21 Absatz 3 SGB II

51 Ich bin schwanger. Bekomme ich mehr Geld?

Ja. Werdende Mütter erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats, in welchen die Entbindung fällt, einen Mehrbedarf von 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Den maßgebenden Regelbedarf können Sie der Tabelle auf Seite 46 entnehmen.

>> § 21 Absatz 2 SGB II

52 Umfasst eine Babyerstausrüstung auch Leistungen über die Babybekleidung hinaus?

Ja. Die Erstausrüstung beinhaltet neben der Babykleidung auch Dinge, die nach der Geburt benötigt werden, wie zum Beispiel ein Wickeltisch oder ein Babybett.

53 Meine Kinder gehen zur Schule. In welcher Höhe werden Kosten für mehrtägige Klassenfahrten übernommen?

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten werden in Höhe der tatsächlichen Kosten (im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen) übernommen. Eine Pauschalierung der Leistungen durch das Jobcenter ist nicht zulässig.

>> § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II

54 Meine Kinder gehen zur Schule. Gibt es eine Unterstützung für Kosten, die gerade zum Schuljahresbeginn verstärkt anfallen?

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhalten Schülerinnen und Schüler einen Zuschuss (Beträge siehe Seite 47). Mit dieser Leistung wird u. a. Familien mit schulpflichtigen Kindern ein zusätzlicher Betrag für die insbesondere zum Beginn eines Schuljahres vermehrt anfallenden Kosten z. B. für Stifte, Papier oder den Ranzen zur Verfügung gestellt. Die Beträge werden automatisch zu Beginn des Schuljahres (Februar und August) mit ausgezahlt. Der Betrag für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird jährlich entsprechend der prozentualen Erhöhung des Regelbedarfs (Regelbedarfsstufe 1) angepasst.

>> § 28 Absatz 3 SGB II

55 Kann ein Elternteil die Fahrtkosten zum Besuch des beim anderen Elternteil lebenden Kindes erhalten?

Bei getrenntlebenden Eltern können Kosten zur Wahrung des Umgangsrechts bei großen Entfernungen einen Mehrbedarf rechtfertigen. Allerdings müssen die Betroffenen vorrangig auch alle Möglichkeiten der Selbsthilfe nutzen. Beispielsweise besteht nur ein Anspruch auf Fahrtkosten in Höhe der Kosten für die jeweils preisgünstigste zumutbare Fahrgelegenheit.

56 Kann ich für die Neuanschaffung einer Brille einen Mehrbedarf erhalten?

Nein. Einmalige oder kurzfristige Bedarfsspitzen wie beispielsweise der Ersatz oder die Neuanschaffung einer Brille können unter bestimmten Voraussetzungen durch ein Darlehen aufgefangen werden.

57 Kann ich für mein Kind einen Sonderbedarf für Kleidung erhalten, weil es so schnell wächst?

Nein. Bei Kindern gehört die Notwendigkeit, Kleidung wegen des Wachstums und des erhöhten Verschleißes in kurzen Abständen zu ersetzen, zum regelmäßigen Bedarf. Deshalb besteht kein Anspruch auf zusätzliches Kleidergeld für Kinder.

58 Mein Antrag auf Kinderzuschlag ist abgelehnt worden. Kann ich rückwirkend Bürgergeld beantragen?

Ja. Wenn Sie den Kinderzuschlag beantragt und einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, können Sie, innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt des Ablehnungsbescheides, rückwirkend Bürgergeld beantragen, wenn Sie hilfebedürftig sind.

>> § 40 Absatz 7 SGB II

59 Besteht ein Wahlrecht zwischen Kinderzuschlag und Bürgergeld?

Nur bedingt (siehe "Erweiterter Zugang" weiter unten). Den Kinderzuschlag können Eltern nur bekommen, wenn sie genug für sich selbst verdienen, aber das Einkommen nicht oder nur knapp für ihre gesamte Familie reicht. Wenn die Unterkunftskosten besonders hoch sind oder mehrere Kinder im Haushalt wohnen, kann auch bis in mittlere Einkommensbereiche hinein ein reduzierter Kinderzuschlag bezogen werden.

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich bis zu 250 Euro je Kind. Darin enthalten ist der Sofortzuschlag in Höhe von monatlich 20 Euro pro Kind. Das Einkommen und Vermögen der Eltern und des Kindes werden auf den Kinderzuschlag teilweise angerechnet (z. B. das Einkommen der Kinder selbst wie Unterhalt nur zu 45 Prozent) und reduzieren die Höhe des Kinderzuschlags.

Der Kinderzuschlag ist eine dem Bürgergeld vorrangige Leistung. Kann also mit dem Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II überwunden werden, also ist der Kinderzuschlag ggf. mit Wohngeld höher als das zustehende Bürgergeld, haben Sie keinen Anspruch auf Bürgergeld. Stattdessen können Sie dann Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld beantragen.

Der Kinderzuschlag wird für sechs Monate bewilligt. Ändern sich in diesen sechs Monaten das Einkommen oder die Wohnkosten, hat dies keinen Einfluss auf den Kinderzuschlag.

Erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag

Wer keine Leistungen nach dem SGB II erhält und auch aktuell nicht beantragt hat, kann stattdessen den Kinderzuschlag bekommen. Voraussetzung für den erweiterten Zugang zum Kinderzuschlag ist, dass mit Erwerbseinkommen, Kinderzuschlag und gegebenenfalls Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um den Bedarf der Familie zu decken. Nur in diesen Fällen hat man ein Wahlrecht.

>> § 6a Bundeskindergeldgesetz

60 Muss ich Versicherungsbeiträge z. B. für Hausrat oder Haftpflicht selbst zahlen?

Ja. Zwar sind solche Beiträge im Regelbedarf nicht enthalten, aber wenn Sie Einkommen haben, können Sie Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z. B. Kfz-Haftpflicht, Gebäudebrandversicherung) in nachgewiesener Höhe vom Einkommen absetzen. Zudem können Sie 30 Euro monatlich für angemessene private Versicherungen (z. B. Hausratversicherung, private Haftpflichtversicherung) pauschal absetzen. Bei Mini-Jobs bis 520 Euro sind diese Abzugsmöglichkeiten bereits in einem Betrag von 100 Euro enthalten, der stets vom Einkommen abgezogen wird. Bei Einkommen oberhalb 520 Euro monatlich werden die genannten Abzüge berücksichtigt, wenn sie insgesamt 100 Euro übersteigen.

>> § 11 und § 20 Absatz 1 SGB II

>> § 11b sowie § 6 Bürgergeld-V

61 Ich bin selbstständig und privat versichert. Gibt es einen Zuschuss zur Krankenversicherung?

Sollten Sie trotz Ihrer selbstständigen Tätigkeit hilfebedürftig sein, erhalten Sie einen Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Dieser ist bei der privaten Krankenversicherung begrenzt auf den halbierten Beitrag des Basistarifs Ihrer privaten Krankenversicherung. Es steht Ihnen frei, in diesen Basistarif zu wechseln oder in Ihrem bisherigen Tarif zu verbleiben, dann allerdings den Differenzbetrag des bisherigen Tarifs zum halbierten Basistarif selbst zu tragen, soweit der bisherige Tarif höher ist als der halbierte Basistarif.

Der Zuschuss zur privaten Pflegeversicherung ist begrenzt auf den halbierten Höchstbeitrag in der sozialen Pflegeversicherung.

Sollten Sie allein aufgrund des Beitrags zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig werden, übernehmen die Jobcenter auf Antrag den Beitrag in dem Umfang, der notwendig ist, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Dabei gilt ebenfalls die Begrenzung auf den halbierten Beitrag des Basistarifs Ihrer privaten Krankenversicherung bzw. den halbierten Höchstbeitrag zur sozialen Pflegeversicherung.

>> § 26 Absatz 2 und Absatz 4 SGB II

62 Ich bin selbstständig und bekomme ergänzend Bürgergeld. Muss ich Einkommensnachweise von meinen Auftraggebern vorlegen?

Sie müssen im Rahmen Ihrer Gewinnermittlung unter Umständen die Notwendigkeit, Unaufschiebbarkeit und Angemessenheit bestimmter Betriebsausgaben sowie im Zweifelsfall die Höhe Ihrer betrieblichen Einnahmen nachweisen. In welcher Art Sie diese Nachweise erbringen, ist grundsätzlich Ihnen überlassen. Ein Einkommensnachweis des Auftraggebers ist eine Nachweismöglichkeit.

RATGEBER

Fragen und Antworten

Kosten der Unterkunft

63 Gibt es für Bürgergeld-Beziehende Wohngeld?

Nein. Sie haben keinen Anspruch auf Wohngeld. Die Kosten der Unterkunft (Miete oder Aufwendungen bei selbstgenutztem Wohneigentum) inklusive Heizkosten werden von den Jobcentern bei der Berechnung Ihrer Leistungen berücksichtigt. Das gilt allerdings nur bis zu einer gewissen Obergrenze. Die Aufwendungen für Miete und Heizung müssen in einem „angemessenen“ Rahmen liegen.

Wohngeld ist ein vom Bund und den Ländern jeweils zur Hälfte getragener pauschaler Zuschuss zu den Wohnkosten und ist daher gegenüber dem Bürgergeld vorrangig in Anspruch zu nehmen.

>> vgl. Wohngeldgesetz und § 5 SGB II sowie § 12a Nummer 2 SGB II

64 Werden meine Heizkosten bezahlt?

Ja. Die Heizkosten werden in der Regel in Höhe der tatsächlich anfallenden Aufwendungen berücksichtigt. Aber dabei ist zu beachten, dass die Heizkosten in Relation zur Wohnungsgröße stehen und angemessen sein müssen.

>> § 22 SGB II

65 Sind die Kosten für Strom und Warmwassererzeugung bereits im Regelbedarf enthalten?

Die Kosten für die zentrale Warmwassererzeugung werden den Bedarfen für Unterkunft und Heizung zugeordnet. Für eine dezentrale Warmwassererzeugung durch Strom oder Gastherme wird ein Mehrbedarf anerkannt. Die Aufwendung für Haushaltsstrom ist im Regelbedarf berücksichtigt. Deshalb sind Sie für die Höhe und regelmäßige Überweisung der Energieabschlagszahlung an den von Ihnen gewählten Energieversorger verantwortlich. Daher müssen eventuell erforderliche Nachzahlungen auch aus dem Regelbedarf geleistet werden. Ein Guthaben (Rückerstattung) wird hingegen nicht als Einkommen berücksichtigt.

>> § 21 Absatz 7 SGB II



66 Wann ist eine Wohnung angemessen?

In der Regel ist durch die Kommunen in einer sogenannten „Richtlinie“ bestimmt, welche Kosten angemessen sind. In einer Großstadt wird oft eine höhere monatliche Kaltmiete als auf dem Land akzeptiert. Als Richtwerte für angemessenen Wohnraum werden ca. 45 – 50 m² für eine Person, zwei Personen ca. 60 m² oder zwei Wohnräume, drei Personen ca. 75 m² oder drei Wohnräume, vier Personen ca. 85 – 90 m² oder vier Wohnräume sowie für jedes weitere Familienmitglied ca. 15 m² oder ein Wohnraum mehr angesetzt. Allerdings gibt es auch viele Kommunen, die die Wohnfläche nicht als Kriterium für die Angemessenheit heranziehen; in diesen Fällen sind Höchstmieten oder Quadratmeterpreise bestimmt. Bitte wenden Sie sich im Einzelfall an Ihr Jobcenter.

Die Kommunen können die Angemessenheit der Aufwendungen für eine Wohnung auf der Basis der Bruttokaltmiete (Kaltmiete zzgl. kalte Betriebskosten wie z. B. Grundsteuer, Gebühren für Müllabfuhr, Abwasser, Straßenreinigung, Kosten für den Wasserverbrauch, Gebäudeversicherung) oder der Bruttowarmmiete (Bruttokaltmiete zzgl. Heizkosten) ermitteln.

67 Was kann ich tun, wenn Stromschulden aufgelaufen sind und eine Mahnung vom Energieversorger vorliegt?

Sie müssen sich unverzüglich bei Ihrem Stromanbieter melden, um das Problem zu lösen. Denn erst mit der Androhung einer Unterbrechung der Versorgung wegen Zahlungsverzug ist der Stromanbieter verpflichtet, dem betroffenen Kunden über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren und spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Anwendungsvereinbarung mit moderaten Darlehensraten anzubieten. Sollte dies nicht helfen, können Sie sich an Ihr zuständiges Jobcenter wenden und um Unterstützung bitten. Es kommt stets darauf an, den laufenden Zahlungsverpflichtungen umgehend nachzukommen.

Sie haben aber auch die Möglichkeit, mit dem Jobcenter zu vereinbaren, dass die monatlichen Abschlagszahlungen unmittelbar vom Jobcenter an den Energieversorger geleistet werden. Damit können Sie auch einer drohenden Stromsperre begegnen.

Für bereits aufgelaufene Zahlungsrückstände während des Bezuges von Bürgergeld können Sie ein zinsloses Darlehen erhalten. Dies gilt jedoch nicht für so genannte Altschulden, also Schulden aus der Zeit vor der Beantragung von Bürgergeld. Ein für aufgelaufene Zahlungsrückstände gewährtes Darlehen geht regelmäßig direkt an den Energieversorger. Die Tilgung des Darlehens erfolgt während des Leistungsbezuges durch monatliche Aufrechnung.

>> § 24 Abs. 1 i.V. mit § 42 a SGB II

68 Muss ich meine Wohnung aufgeben, wenn die Kosten unangemessen hoch sind? Wird die Mietkaution übernommen, wenn ich die Wohnung wechseln muss?

Ist die Miete nach den amtlichen Maßstäben zu hoch, wird nach der einjährigen Karenzzeit zunächst die volle Miete als Bedarf berücksichtigt. Allerdings nur solange, wie es Ihnen nicht möglich (oder nicht zumutbar) ist, sich eine angemessene Wohnung zu suchen oder die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung z. B. durch Untervermietung zu senken. Nach Ablauf der Karenzzeit und in der Regel sechs weiteren Monaten werden nur die angemessenen Kosten der Wohnung anerkannt und Ihnen im Rahmen des Bürgergeldes ausbezahlt. Die Jobcenter fordern jedoch nicht zu einem Umzug, sondern zu einer Kostensenkung auf. Wird von Amts wegen ein Umzug befürwortet und veranlasst, werden die Umzugskosten und die Mietkaution oder die Genossenschaftsanteile in der Regel übernommen.

>> § 22 SGB II

69 Ich habe eine neue Wohnung gefunden, die besser ist als meine bisherige, und nur wenig mehr kostet. Werden die Kosten übernommen?

Zieht eine leistungsberechtigte Person aus einer Wohnung mit bisher angemessenen Kosten der Unterkunft in eine teurere Wohnung im Bereich desselben Jobcenters um, ohne dass der Umzug notwendig ist, dann werden für die neue Wohnung nur die bisherigen angemessenen Kosten übernommen.

>> § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II

70 Was muss ich bei einem Umzug beachten?

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft ist die Zusicherung des Jobcenters zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen. Soweit Sie über die Zuständigkeitsgrenze eines Jobcenters hinweg umziehen, holen Sie die Zusicherung für die neue Unterkunft bei dem nach dem Umzug zuständigen Jobcenter ein.

Dieser entscheidet über die Zusicherung. Eine Verpflichtung zur Zusicherung besteht, wenn der Umzug erforderlich und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

>> § 22 Absatz 4 und 5 SGB II

71 Unter welchen Umständen dürfen Jugendliche eine eigene Wohnung beziehen?

Wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, benötigt für einen Umzug die Zusicherung des zuständigen Jobcenters. Ohne diese Zusicherung werden keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung oder die Wohnungserstausstattung anerkannt. Die Regel gilt für den erstmaligen Auszug aus dem Elternhaus genauso wie für sich anschließende Umzüge. Sie bedeutet aber nicht, dass Jugendliche gezwungen werden, wieder in den elterlichen Haushalt zurückzukehren. Es ist aber möglich, dass sie bei Umzügen, die sie nach dem Auszug aus dem Elternhaus planen, im Einzelfall wieder auf die elterliche Wohnung verwiesen werden.

Der Gesetzgeber hat bestimmte Fälle festgelegt, in denen der Träger zur Erteilung der Zusicherung verpflichtet ist. Dies ist der Fall, wenn

- die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden kann (Beispiel: Gewaltanwendung in Familie),
- der Bezug der neuen Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder

- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt (ein solcher Grund kann z. B. vorliegen, wenn eine Schwangere mit ihrem Partner zusammenziehen möchte).

Mit diesen Regelungen wird sichergestellt, dass der Auszug Jugendlicher, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur in begründeten Fällen aus Steuermitteln finanziert wird.

>> § 22 Absatz 5 SGB II

72 Muss ich den Aufenthalt in einem Frauenhaus selbst bezahlen?

Wenn eine Bürgergeld-Beziehende ein Frauenhaus aufsuchen muss, werden die Kosten der Unterkunft durch das Jobcenter übernommen. Liegt das Frauenhaus außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des bisherigen Jobcenters, so erstattet dieses die Kosten dem neu zuständigen Jobcenter.

>> § 36a SGB II

73 Können Mietschulden auch für Personen übernommen werden, die kein Bürgergeld (mehr) bekommen?

Ja. Die Träger der Sozialhilfe können nur die zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit vorhandenen Miet- und Energieschulden auch von erwerbsfähigen Personen übernehmen, die nicht hilfebedürftig im Sinne des Bürgergeldes sind (z. B. Personen mit einem niedrigen, aber bedarfsdeckenden Einkommen oder Beziehende von niedrigem Arbeitslosengeld). Hierfür ist nicht das Jobcenter, sondern in der Regel das örtliche Sozialamt zuständig.

>> § 21 SGB XII i.V.m. § 36 SGB XII

74 Bisher bekomme ich kein Bürgergeld. Gibt es finanzielle Hilfe, wenn ich meine Heizkostennachforderung nicht bezahlen kann?

Ja. Auch wenn Bürgergeld nicht monatlich laufend bezogen wird, kann das Jobcenter bei einer hohen Heizkostennachzahlung oder bei hohen Aufwendungen aufgrund einer angemessenen Bevorratung helfen, wenn Sie durch diese Heizkosten hilfebedürftig werden.

Dazu muss innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit der Rechnung beim zuständigen Jobcenter ein Antrag gestellt werden. Die verlängerte Antragsfrist ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Auch bei Fällen, in denen das Bürgergeld nur für einen Monat beantragt wird, muss der übliche Antrag auf Bürgergeld ausgefüllt werden, das heißt es gibt kein gesondertes Antragsformular für einmonatiges Bürgergeld.

Wie ein solcher Antrag bearbeitet wird, lässt sich an einem konkreten Fall verdeutlichen: Eine bisher nicht Bürgergeld beziehende Person erhält am 5. Mai 2023 eine Rechnung über die Heizkostennachzahlung. Diese Zahlung wird am 5. Juni 2023 fällig. Bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat ist Zeit, hierfür einen Bürgergeldantrag zu stellen. Da der Fälligkeitsmonat der Juni ist, kann spätestens bis zum 30. September 2023 beim Jobcenter ein Bürgergeldantrag gestellt werden.

Die Jobcenter bearbeiten diese Fälle nach dem üblichen Verfahren, das heißt Antragstellende müssen u. a. Angaben zu ihrem Einkommen und Vermögen machen. Das Jobcenter prüft dann, ob sich aufgrund der Aufwendungen für die Heizkosten ein Leistungsanspruch ergibt. Vermögen muss nur dann eingesetzt werden, wenn es den Freibetrag von 15.000 Euro je Person in der Bedarfsgemeinschaft übersteigt.

Ergibt die Prüfung, dass im Fälligkeitsmonat ein Leistungsanspruch auf Bürgergeld besteht, wird dieser ausgezahlt und kann zur Begleichung der noch offenen Abrechnung zur Beschaffung einer angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln oder zur Begleichung der noch offenen Nachzahlungsforderung für Heizkosten eingesetzt werden.

RATGEBER

Fragen und Antworten

Menschen
mit Behinderungen |
Rehabilitation

75 **Bekommen Menschen mit Behinderungen zusätzliche Leistungen?**

Erhalten erwerbsfähige Menschen mit Behinderungen

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung – SGB IX, mit Ausnahme der Leistungen nach § 49 Absatz 3 Nummer 2 und 5 SGB IX sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder
- Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 112 SGB IX (bis zum 31. Dezember 2019: § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 2 SGB XII),

bekommen sie einen Mehrbedarf von 35 Prozent des für sie maßgebenden Regelbedarfs.

Nicht erwerbsfähige Menschen, die voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenrechts sind und in einer Bedarfsgemeinschaft mit einer oder einem erwerbsfähigen Bürgergeld-Beziehenden leben und daher Bürgergeld erhalten, können einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des für sie maßgebenden Regelbedarfs erhalten, wenn sie einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G haben.

>> § 21 Absatz 4 und § 23 Absatz 1 Nummer 2 SGB II

76 **Wer ist für hilfebedürftige Personen mit Behinderungen als Rehabilitationsträger zuständig?**

Die Bundesagentur für Arbeit kann für die berufliche Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen, die Bürgergeld erhalten, zuständig sein, sofern nicht ein anderer Rehaträger (z. B. die Rentenversicherung bei langjährig Versicherten oder die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) bei Leistungen nach Arbeits- oder Wegeunfällen) zuständig ist. Wird bei der Bundesagentur für Arbeit ein Antrag gestellt, dann übernimmt die Bundesagentur für Arbeit

die Klärung der weiteren Zuständigkeiten und die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs einschließlich der Teilhabeplanung mit dem Jobcenter über die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Damit ist sichergestellt, dass die Fachkompetenz der Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen genutzt wird.

Die Jobcenter entscheiden auf der Grundlage dieser Beratung über die zu erbringenden Leistungen zur beruflichen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen. Für eine rasche berufliche Eingliederung hilfebedürftiger Menschen mit Behinderungen arbeiten die Jobcenter eng mit der Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger zusammen.

Um sicherzustellen, dass alle für die Rehabilitation notwendigen Leistungen erbracht werden und wirksam sind, stimmen sich Jobcenter, Leistungsberechtigte, die zuständigen Rehabilitationsträger und alle weiteren beteiligten Stellen im sogenannten Teilhabeplanverfahren ab.

>> §§ 6, 19 SGB IX



77 Ich bin Rehabilitand oder Reha- bilitandin und erhalte Bürgergeld. Wer ist jetzt für meine berufliche Rehabilitation zuständig?

Wenn bei Ihnen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bewilligt worden sind, bleibt Ihr bisheriger Rehabilitations-träger (z. B. die Rentenversicherung oder die Bundesagentur für Arbeit) weiterhin für Förderleistungen zur Eingliederung in Arbeit für Sie zuständig.



Ist die Bundesagentur für Arbeit zuständiger Rehabilitations-träger und Sie erhalten Bürgergeld vom Jobcenter, dann entscheidet in der Regel das Jobcenter nach Beteiligung durch die Agentur für Arbeit über die Förderleistungen und erbringt sie.

Das Jobcenter kann Ihre Vermittlung in Arbeit unterstützen.

Seit Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes zum 1. Januar 2022 können Sie neben dem Rehabilitations-verfahren vom Jobcenter auch sozial-integrative Leistungen erhalten, z. B. Schuldner- und Suchtberatung. Auch eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind nun möglich. Das Jobcenter ist von dem zuständigen Rehabilitationsträger in Ihr Teilhabeplanverfahren einzubeziehen, um Sie mit einer guten Abstimmung zwischen allen an Ihrem Rehabilitationsprozess Beteiligten bestmöglich zu unterstützen.

**TEILHABE-
STÄRKUNGS-
GESETZ.** §

Unterhaltssichernde Leistungen (wie das Bürgergeld) werden in der Regel immer vom Jobcenter gezahlt.

78 Ich brauche wegen meiner Behinderung Hilfen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Können für mich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Frage kommen?

Informieren Sie Ihr Jobcenter über ihre gesundheitlichen Einschränkungen und besprechen Sie das weitere Vorgehen.

Grundsätzlich können Sie bei jedem Rehabilitationsträger (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften)) einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben stellen. Ihr Jobcenter wird Sie bei der Antragstellung unterstützen.

Als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können alle Hilfen erbracht werden, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit eines Menschen mit (drohender) Behinderung zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Dabei wird nicht nur die Leistungsfähigkeit berücksichtigt, auch die Neigungen und bisherigen Tätigkeiten spielen eine wichtige Rolle. Die Wiedereingliederung in eine Berufstätigkeit ist besonders wichtig, weil so die Folgen der Behinderung am besten überwunden werden können. Beispielsweise können folgende Leistungen beim beruflichen Wiedereinstieg helfen:

- Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen,
- Hilfen zur Errichtung eines behinderungsgerechten Arbeitsplatzes,
- Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung.

Welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Sie in Frage kommen, wird individuell vom Rehabilitationsträger entschieden. Der Rehabilitationsträger wird gemeinsam mit Ihnen und ggf. mit Ihren Vertrauenspersonen und mit anderen mitzuständigen Behörden eine Teilhabeplanung durchführen und die Teilhabeleistungen erörtern, um eine möglichst nahtlose Leistungserbringung sicherzustellen.

Wenn Sie unsicher sind, an wen Sie sich wenden können, helfen Ihnen die von den Rehabilitationsträgern, den Integrationsämtern aber auch von den Jobcentern eingerichteten Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe weiter. Ein Verzeichnis der Ansprechstellen steht auf der Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zur Verfügung.

www.bar-frankfurt.de

Darüber hinaus können Sie die vielen unabhängigen Beratungsangebote der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®)“ aufsuchen. Das nächstgelegene Beratungsangebot zu Ihrem Wohnort finden Sie über die Internet-Seite

www.teilhabeberatung.de



RATGEBER

Wichtige Begriffe

(alphabetisch)

Arbeitsgelegenheiten

A

Für erwerbsfähige Bürgergeld-Beziehende, die Unterstützung benötigen, um ihre Fähigkeit zur Teilnahme am Arbeits- und Berufsleben (wieder) herzustellen, kann eine Arbeitsgelegenheit sinnvoll sein. Im Rahmen solcher Arbeitsgelegenheiten werden Tätigkeiten gefördert, die zusätzlich und wettbewerbsneutral sind sowie im öffentlichen Interesse liegen. Solche Arbeitsgelegenheiten dürfen innerhalb von fünf Jahren normalerweise nicht länger als 24 Monate in Anspruch nehmen. Die Förderdauer kann jedoch einmalig um weitere maximal 12 Monate verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit weiterhin vorliegen. Darüber entscheidet das zuständige Jobcenter.

Ausbildungsförderung

>> siehe „Junge Menschen“

Bagatellgrenze

B

Seit der Einführung der Bagatellgrenze mit dem Bürgergeld-Gesetz werden Überzahlungen unter 50 Euro pro Bedarfsgemeinschaft nicht mehr zurückgefordert. Hintergrund der Regelung ist der hohe Verwaltungsaufwand für solche Aufhebungs- und Erstattungsverfahren. Bei geringen Rückforderungen können die Kosten für den Verwaltungsaufwand die Höhe der Erstattungsforderung übersteigen. Deshalb wurde zur Verwaltungsvereinfachung die sogenannte Bagatellgrenze eingeführt. Ihr Zweck ist es, Bürokratie abzubauen und die Jobcenter zu entlasten.

Daneben erhalten Bürgerinnen und Bürger, die Bürgergeld beziehen, weniger Bescheide und werden ebenfalls entlastet. Zu beachten ist, dass die Bagatellgrenze für die gesamte Bedarfsgemeinschaft gilt. Daher kann es auch weiter Forderungen unter 50 Euro geben, die von den einzelnen Personen einer Bedarfsgemeinschaft zurückgefordert werden.

Bedarf

Als Bedarf wird der Wert bezeichnet, den ein Mensch oder die Bedarfsgemeinschaft benötigt, um seinen grundlegenden Lebensunterhalt monatlich bestreiten zu können. Der Bedarf ist somit das Ergebnis der Summe der maßgebenden Regelbedarfe der Mitglieder der Gemeinschaft, plus eventuelle Mehrbedarfe, plus die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie die Bedarfe für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Dabei wird das Einkommen und eventuell vorhandenes Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie das der Partnerin oder des Partners berücksichtigt, wenn es die Freibeträge übersteigt. Das Einkommen und Vermögen der Kinder wird nur für ihren eigenen Bedarf, jedoch nicht für den Bedarf der Eltern berücksichtigt. Bei den minderjährigen, unverheirateten Kindern sowie denjenigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Haushalt der Eltern leben, wird bei der Feststellung des Bedarfs neben dem eigenen Einkommen und Vermögen auch das der Eltern berücksichtigt. Ausnahme: Das Kind ist schwanger oder erzieht selbst ein eigenes Kind unter sechs Jahren.

Bedarfsgemeinschaft

Der Rechtsbegriff „Bedarfsgemeinschaft“ spielt beim Bezug von Bürgergeld eine wichtige Rolle. Obwohl er das Wort „Gemeinschaft“ enthält, gilt: Die Antragstellerin oder der Antragsteller allein wird schon als Bedarfsgemeinschaft bezeichnet.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören außerdem die Partnerin oder der Partner und/oder Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit dem Antragstellenden zusammenleben.



Die Geldleistungen für die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ermitteln sich aus:

- dem maßgebenden Regelbedarf, der jedem einzelnen Mitglied zusteht,
- eventuellen Mehrbedarfen,
- angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung und
- Bildungs- und Teilhabebedarfen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Verfügt ein erwachsenes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft über Einkommen oder Vermögen, muss es für die anderen eintreten. Ausgenommen von dieser Regel sind das Einkommen und Vermögen von Kindern. Es wird mit Ausnahme von Kindergeld nur berücksichtigt, um den Bedarf des Kindes zu decken, aber nicht den Bedarf der Eltern.

Jeder und jede erwerbsfähige Leistungsberechtigte der Bedarfsgemeinschaft ist verpflichtet, nach Arbeit zu suchen, um die Abhängigkeit von staatlichen Leistungen zu verringern.

Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft? Wer nicht? Woraus ermittelt sich der Bedarf der Gemeinschaft?

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

- der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte,
- als Partnerin oder Partner der oder des Leistungsberechtigten

- die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - die nicht dauernd getrennt lebende (eingetragene) Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende (eingetragene) Lebenspartner oder
 - eine Person, die mit dem oder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
- die im Haushalt lebenden eigenen Kinder und die Kinder der Partnerin oder des Partners, solange sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und unverheiratet sind und kein ausreichendes eigenes bedarfsdeckendes Einkommen oder Vermögen haben,
 - die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten, erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören nicht

- Kinder, die ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können,
- Kinder, die bereits eigene Kinder versorgen,
- verheiratete Kinder und Kinder, die bereits 25 Jahre alt sind, auch wenn sie mit den Eltern unter einem Dach wohnen,
- dauerhaft getrennt lebende (Ehe-)Partner.

Beratung

Jobcenter beraten zu allen Fragen auf dem Weg in Ausbildung, Arbeit und hin zur finanziellen Eigenständigkeit. Auch Personen, für die eine Erwerbstätigkeit zum aktuellen Zeitpunkt ggf. noch nicht in Frage kommt, z. B. aufgrund von Betreuungspflichten, werden umfassend durch die Jobcenter beraten. Zudem beraten Jobcenter zu allen Fragen rund um das Bürgergeld.

Alle Bürgergeld-Beziehenden erhalten eine Integrationsfachkraft als persönlichen Kontakt benannt. In Beratungsgesprächen werden zunächst die Potenziale der Bürgergeld-Beziehenden analysiert und gemeinsam eine Strategie zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erarbeitet. Es wird besprochen, welche Aktivitäten die Bürgergeld-Beziehenden unternehmen und welche Unterstützungsmöglichkeiten das Jobcenter oder ggf. auch andere Stellen bereitstellen können. Die Verabredungen werden in einem Kooperationsplan festgehalten. Die schrittweise Umsetzung wird durch die Integrationsfachkräfte eng begleitet.

Berufliche Weiterbildung

Der berufliche Werdegang entscheidet maßgeblich über Arbeitsmarkt- und Beschäftigungschancen. Durch den digitalen Wandel am Arbeitsmarkt wird es noch wichtiger, berufliche Fähigkeiten anzupassen oder zu erweitern, um gute Chancen am Arbeitsmarkt zu haben.

Das Bürgergeld bietet verschiedene Möglichkeiten für eine berufliche Weiterbildung, um die Vermittlungschancen von Bürgergeld-Beziehenden deutlich zu verbessern. Berücksichtigt werden dabei vorhandene Fähigkeiten, insbesondere der bisherige berufliche Werdegang und Vorkenntnisse, aber auch persönliche Voraussetzungen, wie körperliche und geistige Eignung. Zudem ist es wichtig, dass für das Weiterbildungsziel auch eine Nachfrage am Arbeitsmarkt besteht. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die zuständige Integrationsfachkraft nach einer individuellen Beratung, durch welches passgenaue Bildungsangebot die beruflichen Eingliederungschancen erhöht werden können.

Ziel ist es, dass die oder der Bürgergeld-Beziehende nach Abschluss der Weiterbildung mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder dauerhaft eine Beschäftigung findet.

Bescheid

Als Bescheid bezeichnet man die Entscheidung über den Antrag auf Bürgergeld. Er wird zugestellt und informiert über Höhe und Dauer der Leistungen.

Der Bescheid informiert zusätzlich darüber, auf welches Konto die Leistungen gezahlt werden und bei welcher Kranken- und Pflegekasse die Antragstellerin oder der Antragsteller versichert sind. Aus den beigegeführten Berechnungsbögen kann man entnehmen, wie sich die Beträge im Einzelnen zusammensetzen und ob und in welcher Höhe Einkommen und Vermögen berücksichtigt wurden.

Widerspruch

Sind Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden, können Sie binnen eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch bei dem im Bescheid genannten Jobcenter einlegen. Bekannt gegeben ist der Bescheid, wenn er Ihnen zugestellt wird. Bei postalischer Zustellung ist dies grundsätzlich am dritten Tag nach Versendung (siehe Poststempel) der Fall.

Bildungsgutschein im Rahmen der Weiterbildungsförderung

Damit das Jobcenter die Kosten für eine Weiterbildung oder Umschulung übernimmt, benötigen Sie einen Bildungsgutschein. Den Bildungsgutschein können Sie nach einer Beratung vor Beginn der Weiterbildung oder Umschulung auf Antrag von Ihrem Jobcenter erhalten. Der Bildungsgutschein weist u. a. das Bildungsziel, die Weiterbildungsdauer, den regionalen Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer aus. Sie dürfen den Bildungsgutschein nur bei einem für die Weiterbildungsförderung zugelassenen Träger Ihrer Wahl einlösen.

Bei der Suche nach einem Träger können Sie auch das online-Angebot der Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de/kursnet nutzen.

Wichtig ist, dass auch die gewählte Bildungsmaßnahme für die Weiterbildungsförderung zugelassen ist.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Zusätzlich zum Bürgergeld erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Leistungen für Bildung und Teilhabe (aus dem sogenannten Bildungspaket).

Die Bildungsleistungen betreffen im Wesentlichen Schülerinnen und Schüler. Hierbei handelt es sich um Personen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Leistungen für ein- und mehrtägige Ausflüge sowie das gemeinschaftliche Mittagessen betreffen auch Kinder in Kindertagesstätten (Kita) und in der Kindertagespflege. Von Teilhabeleistungen können alle Kinder und Jugendlichen profitieren. Das Bildungspaket umfasst (im Regelfall bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs; Ausnahme siehe unten) – unter den im Gesetz näher umschriebenen Voraussetzungen – folgende Leistungen:

- tatsächliche Aufwendungen für eintägige und mehrtägige Ausflüge und Fahrten mit der Schule (Voraussetzung bei Klassenreisen ist, dass diese im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfinden), der Kita und der Kindertagespflege.
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (z. B. Stifte, Hefte, Taschenrechner oder Lernsoftware) in Höhe von aktuell insgesamt 174 Euro für das Kalenderjahr 2023 (58 Euro zum 1. Februar und 116 Euro zum 1. August).

- Kosten für die Schülerbeförderung, soweit sie erforderlich sind und nicht bereits von Dritten getragen werden. Eine Eigenbeteiligung besteht nicht, selbst wenn die Schülerfahrkarte auch für Fahrten außerhalb des Schulwegs nutzbar ist. Als „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges“ gilt auch eine Schule, die auf Grund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt (zum Beispiel Ganztagschulen, Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil oder bilinguale Schulen).
- Aufwendungen für eine außerschulische Lernförderung, soweit diese geeignet und erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.
- Aufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule, in Kitas und in der Kindertagespflege. Für Schülerinnen und Schüler gilt dies während der Schultage auch bei einem Mittagessen im Hort, wenn ein Kooperationsvertrag zwischen der Schule und dem Hort besteht.
- Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs: ein Betrag von pauschal 15 Euro monatlich für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. für Mitgliedsbeiträge im Sportverein, Musikschulgebühren oder Freizeiten), sofern die Teilnahme an einer geeigneten Aktivität nachgewiesen wird.

Das Bildungspaket gibt es – nach Maßgabe der dort genannten Anspruchsvoraussetzungen – auch in der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), im Asylbewerberleistungsgesetz sowie für Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Zudem kommt das Bildungspaket für Familien in Betracht, die weder Bürgergeld noch andere der genannten Sozialleistungen erhalten, aber den Bildungs- und Teilhabebedarf ihrer Kinder ebenfalls nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können.

Bürgergeldbonus

Wer an Maßnahmen teilnimmt, die besonders dabei unterstützen, eine Ausbildung oder Arbeit zu finden, erhält ab dem 1. Juli 2023 monatlich einen Bürgergeld-Bonus von 75 Euro ausgezahlt. Hierzu gehören Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Maßnahmen in der Vorphase der Assistierte Ausbildung und Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen.

Coaching

Erwerbsfähige Bürgergeld-Beziehende, die aufgrund von individuellen und sozialen Problemen besondere Schwierigkeiten bei ihrer beruflichen Eingliederung haben, können durch eine ganzheitliche Betreuung, das sogenannte Coaching, unterstützt werden. Dabei wird die jeweilige Lebenssituation insgesamt in den Blick genommen und die Beschäftigungsfähigkeit grundlegend aufgebaut und stabilisiert. Das Coaching kann auch aufsuchend oder ausbildungs- und beschäftigungsbegleitend erfolgen.

Diskriminierungsverbot

Alle Menschen, unabhängig von ihrer Hautfarbe oder Herkunft, egal ob jung oder alt, ob Frau, Mann oder divers, unabhängig von Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität, bekommen gleichen Zugang zu den Leistungen der Jobcenter.





Eingliederung

Das Bürgergeld hat zum Ziel, erwerbsfähige Leistungsberechtigte wieder in Arbeit zu bringen.

Um dieses Ziel zu unterstützen, stehen mit dem Bürgergeld eine Vielzahl von verschiedenen Möglichkeiten, sogenannten Eingliederungsleistungen, zur Verfügung. Das sind unter anderem:

- Allgemeine Leistungen zur Arbeitsvermittlung (Leistungen aus dem Vermittlungsbudget zur Förderung der Anbahnung oder Aufnahme einer Beschäftigung),
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- die Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich des Nachholens des Hauptschulabschlusses,
- Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen an Arbeitgeber (Eingliederungszuschuss),
- Förderung der beruflichen Weiterbildung ergänzt mit Weiterbildungsgeld, Weiterbildungsprämie und Bürgergeldbonus,
- Förderung der Berufswahl und Berufsausbildung,
- kommunale Eingliederungsleistungen (z. B. Kinderbetreuung, Sucht- und Schuldnerberatung),

- finanzielle Unterstützung bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, um dabei mögliche Hindernisse zu überwinden (Einstiegs geld),
- Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen,
- Arbeitsgelegenheiten (sogenannte „Ein-Euro-Jobs“),
- Zuschüsse an Arbeitgeber bei Einstellung von seit mindestens zwei Jahren arbeitslosen Leistungsberechtigten (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen),
- Sozialer Arbeitsmarkt (Teilhabe am Arbeitsmarkt).

Einkommen – was zählt?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die über ein Einkommen verfügen, brauchen weniger finanzielle Unterstützung vom Staat. Das Einkommen wird daher bei der Berechnung des Bürgergeldes berücksichtigt; allerdings nicht in vollem Umfang, um Anreize zur Aufnahme oder Beibehaltung einer Beschäftigung zu setzen.

Einkommen, das bei der Berechnung berücksichtigt wird:

- Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit,
- Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft,
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung (wenn es sich nicht um die Untervermietung der selbst bewohnten Wohnung zur Reduzierung der Unterkunftskosten handelt),
- Kapitaleinkünfte, soweit sie 100 Euro je Person und Kalenderjahr überschreiten,
- Unterhaltszahlungen,

- Kindergeld (Kann die leistungsberechtigte Person nachweisen, dass sie das Geld an ihr volljähriges Kind überwiesen hat, wird es nicht angerechnet. Bedingung ist, dass das Kind nicht mehr im gleichen Haushalt lebt.),
- Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld),
- Einkommen eines oder einer Inhaftierten (ohne Hausgeld/Taschengeld),
- Leistungen nach dem Wehrsold-, Bundesfreiwilligendienstgesetz und Unterhaltssicherungsgesetz,
- einmalige Einnahmen (wie z. B. eine Steuerrückerstattung oder Weihnachtsgeld; werden auf sechs Monate aufgeteilt und nur die Teilsummen angerechnet, sofern durch die Anrechnung in einem Monat die Hilfebedürftigkeit entfallen würde),
- ab dem 1. Juli 2023 werden einmalige Einnahmen unabhängig von der Höhe ausschließlich im Monat des Zuflusses berücksichtigt. Ab dem Folgemonat zählen sie zum Vermögen.

Einkommen, das bei der Berechnung nicht berücksichtigt wird:

- Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II),
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),
- Grundrenten, die in entsprechender Anwendung des BVG gewährt werden (z. B. für Opfer von Gewalttaten, Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz),
- Blindengeld
- Entschädigungen, die wegen eines Schadens geleistet werden, der kein Vermögensschaden ist (z. B. Schmerzensgeld),

- Kapitalerträge (z. B. Zinsen aus Geldanlagen) bis zu 100 Euro jährlich,
- Einnahmen bis zu 10 Euro monatlich,
- bei Soldatinnen oder Soldaten der Auslandsverwendungszuschlag und der Leistungszuschlag,
- nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung,
- Einnahmen aus Erwerbstätigkeit von unter 15-jährigen Bürgergeld-Berechtigten soweit sie 100 Euro monatlich nicht übersteigen. Die Regelung betrifft Kinder von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die bereits geringfügig erwerbstätig sind, d. h. etwa Aushilfsjobs ausüben. Einkommen aus Ferienjobs von Schülerinnen und Schülern bleiben bis zu 2.400 Euro je Kalenderjahr unberücksichtigt. Ab dem 1. Juli 2023 entfällt der Jahreshöchstbetrag, so dass Einnahmen von Schülerinnen und Schülern aus Ferienjobs dann vollständig unberücksichtigt bleiben.
- Einkommen in Form von Sachwerten (z. B. Sachgeschenke, Sachwerte im Rahmen von Erbschaften); Ausnahme: Es handelt sich um Sachleistungen im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes (z. B. Verpflegung oder Fahrkarte für den öffentlichen Personennahverkehr).

Einkommen, das bei der Berechnung in der Regel nicht berücksichtigt wird:

- Zweckbestimmte Einnahmen, die einem anderem Zweck als das Bürgergeld dienen:
 - Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und gleichwertige Leistungen der privaten Pflegeversicherung oder
 - Mobilitätshilfen,
 - vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers oder ähnliches.

- Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (z. B. von der Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonisches Werk, Deutsches Rotes Kreuz, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Personen der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden).
- Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen.

Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Viele erwerbsfähige Bürgergeld-Beziehende gehen einer (geringfügigen) Beschäftigung nach, um nicht den Kontakt zum Arbeitsmarkt zu verlieren. Das ist auch ausdrücklich gewünscht. Das Bürgergeld fördert die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit: Mit Mini-, Midi- und Teilzeitjobs sind Bürgergeld-Beziehende in der Lage, einen Teil des Lebensunterhalts selbst zu verdienen und entsprechend ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern. Die Freibeträge bei der Berücksichtigung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit stellen sicher, dass diejenige oder derjenige mehr Haushaltseinkommen zur Verfügung hat, als Bürgergeld-Beziehende, die keiner Arbeit nachgehen.

Einmalige Einnahmen

Mitunter erhalten Bürgergeld-Beziehende Einnahmen, die lediglich einmalig zufließen (z. B. Weihnachtsgeld, Tarifnachzahlungen oder Nachzahlungen anderer Sozialleistungen). Ist die einmalige Einnahme so hoch, dass durch die Anrechnung der gesamte Anspruch wegfiel, wird die Einnahme auf sechs Monate verteilt.

Ab dem 1. Juli 2023 werden einmalige Einnahmen unabhängig von der Höhe nur noch im Monat des Zuflusses berücksichtigt. Ab dem darauffolgenden Monat gehört das Geld dann zum Vermögen.

Einmalige Leistungen

Auf Antrag können die Jobcenter einmalige (abweichende) Leistungen gewähren. Möglich sind Zahlungen beispielsweise, wenn ein Haushalt erstmalig gegründet werden soll oder die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt erforderlich ist. Einmalige Leistungen können auch für Personen erbracht werden, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Bürgergeld erhalten, jedoch ihr Einkommen für den besonderen Bedarf beispielsweise für die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt nicht ausreicht.

Einstiegsgeld

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können für den Schritt in die hauptberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit oder bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein Einstiegsgeld erhalten. Voraussetzung ist, dass mit der selbständigen Tätigkeit die Hilfebedürftigkeit künftig voraussichtlich überwunden wird. Das Einstiegsgeld wird für höchstens 24 Monate gezahlt. Bei der Berechnung des Einstiegsgelds werden u. a. die Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.

Erwerbsfähigkeit

Als erwerbsfähig gilt jede Person ab Vollendung des 15. Lebensjahres, wenn sie in der Lage ist, täglich mindestens drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein, und wenn sie die Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erreicht hat. Für Personen, die nach 1963 geboren sind, liegt diese bei 67 Jahren. Für Personen, die vor 1964 geboren sind, kann die geltende Altersgrenze in der Tabelle in § 7a SGB II nachgesehen werden. Bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit wird auch prognostiziert, wie sich der Gesundheitszustand im nächsten halben Jahr entwickeln wird.

Existenzminimum

Im Grundgesetz ist das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum garantiert. Es sichert jeder Bürgerin und jedem Bürger diejenigen finanziellen Voraussetzungen zu, die für den notwendigen Lebensunterhalt und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben unerlässlich sind. Dabei unterscheidet das Grundgesetz nicht nach den jeweiligen Ursachen für den Hilfebedarf.

Der Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ umfasst den Bedarf eines Menschen, der für das menschenwürdige Existenzminimum zwingend erforderlich ist. Dazu zählen vor allem

- Ernährung,
- Kleidung,
- Hausrat,
- Strom,
- Körperpflege,
- Kosten einer Wohnung (sogenannte Unterkunft) einschließlich Heizung und
- weitere Bedürfnisse des täglichen Lebens, darunter auch Bedarfe für die soziale Teilhabe.

Ziel und Zweck der Leistungen der sozialen Mindestsicherung, zu denen auch das Bürgergeld gehört, sind somit die Gewährleistung des verfassungsrechtlich garantierten menschenwürdigen Existenzminimums. Die Leistungen der sozialen Mindestsicherung verhindern somit den Eintritt von Armut im Sinne einer Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums. Alle sozialen Mindestsicherungen, wie auch das Bürgergeld, werden durch Steuern finanziert, die von der Gemeinschaft erbracht werden. Leistungen der sozialen Mindestsicherung dürfen daher nur zum Einsatz kommen, wenn das eigene

Einkommen oder Vermögen nicht für den Lebensunterhalt ausreicht. Auch das Einkommen oder Vermögen von Ehegatten oder Lebenspartnern ist bei der Prüfung des Anspruchs zu berücksichtigen.

Fallmanagement



Ein wesentliches Instrument zur Unterstützung der Eingliederungsbemühungen ist das Fallmanagement. Als beschäftigungsorientiertes Fallmanagement ist es der geeignete Ansatz, um Menschen mit komplexen persönlichen und sozialen Problemen erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Es ist Aufgabe des Fallmanagements, im Rahmen eines besonders intensiven Betreuungsverhältnisses, zusammen mit der oder dem Betroffenen die vorhandenen Probleme, die einer Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen, zu lösen und damit den Weg in das Arbeitsleben zu ebnen. Die Fallmanagerin oder der Fallmanager übernimmt dabei vielfältige Beratungs- und Steuerungsaufgaben. Zum Beispiel kümmert er oder sie sich darum, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Drogen- oder Suchtproblemen die notwendigen therapeutischen Hilfen erhalten.

Freibeträge bei Erwerbseinkommen

Absetzbetrag

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erzielung des Erwerbseinkommens werden grundsätzlich pauschal 100 Euro vom erzielten Nettoarbeitseinkommen abgezogen – der sogenannte Absetzbetrag. Das bedeutet, dass Erwerbseinkünfte bis zu 100 Euro nicht im Bürgergeld angerechnet werden, sondern zusätzlich zur Verfügung stehen. Bei Arbeitseinkommen über 400 Euro können auch höhere Aufwendungen geltend gemacht werden.

Freibetrag für Erwerbstätige

Damit Menschen, die arbeiten, mehr Geld in der Tasche haben, als diejenigen, die nicht arbeiten, gibt es Freibeträge.

Bei einem Bruttoeinkommen, das zwischen 100 Euro und 1.000 Euro liegt, bleiben Bürgergeld-Beziehenden aktuell 20 Prozent (also maximal 180 Euro) zusätzlich zum errechneten Bürgergeld. Ab dem 1. Juli 2023 wird der Freibetrag für Einkommen zwischen 520 Euro und 1.000 Euro auf 30 Prozent des erzielten Einkommens erhöht, zwischen 100 Euro und 520 Euro bleibt es bei 20 Prozent.

Liegt das Einkommen zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro, dann sind weitere 10 Prozent anrechnungsfrei. Leben die Betroffenen mit mindestens einem minderjährigen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft, liegt die Grenze bei 1.500 Euro.

Beispielsweise ergibt sich bei 900 Euro Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit ein Freibetrag von: 100 Euro (Grundabsetzbetrag) plus 160 Euro (20 Prozent von weiteren 800 Euro) also insgesamt 260 Euro. Ab dem 1. Juli 2023 erhöht sich dieser Freibetrag auf 298 Euro, zusammengesetzt aus 100 Euro (Grundabsetzbetrag) plus 84 Euro (20 Prozent zwischen 100 Euro und 520 Euro) plus 114 Euro (30 Prozent zwischen 520 Euro und 900 Euro). Dieser Betrag wird vom erzielten Nettoeinkommen abgezogen und damit nicht bei der Feststellung der Höhe des Bürgergeldes berücksichtigt. Um diesen Betrag erhöht sich das Haushaltseinkommen, das sich aus Erwerbseinkommen und ergänzendem Bürgergeld zusammensetzt.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere Übungsleiter oder Übungsleiterinnen

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Übungsleiterinnen und Übungsleiter werden, vergleichbar mit der steuerlichen Freistellung, bis 250 Euro monatlich nicht auf das Bürgergeld angerechnet. Der ansonsten bei Einkünften festgelegte Grundfreibetrag für Absetzungen in Höhe von 100 Euro monatlich erhöht sich in diesen Fällen insoweit auf 250 Euro.

Ab dem 1. Juli 2023 wird die Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen an die steuerrechtlichen Regelungen angepasst. Das bedeutet, dass dann Aufwandsentschädigungen bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 3.000 Euro als Einkommen unberücksichtigt bleiben.

Absetzbetrag für Auszubildende

Von den Leistungen zur Ausbildungsförderung (z. B. BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe) werden wie beim Erwerbseinkommen 100 Euro als Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung abgezogen. Erhalten Auszubildende sowohl Erwerbseinkommen (z. B. Ausbildungsvergütung) als auch Leistungen zur Ausbildungsförderung, werden insgesamt nur 100 Euro abgesetzt. Weisen Auszubildende höhere Aufwendungen nach, werden diese von den genannten Einkünften abgezogen.

Ab dem 1. Juli 2023 gilt für Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ein Grundfreibetrag von 520 Euro. Bis zu diesem Betrag wird die Ausbildungsvergütung nicht berücksichtigt.

Absetzbetrag für Bundesfreiwillige, die Bürgergeld erhalten

Bei Personen, die an einem Bundesfreiwilligendienst oder einem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen und ergänzend Bürgergeld beziehen, bleibt von ihrem Taschengeld ein pauschalierter Betrag in Höhe von 250 Euro monatlich anrechnungsfrei, ohne dass sie dafür Ausgaben (für Versicherungen und Werbungskosten) nachweisen müssen. Ergeben sich im Einzelfall höhere Aufwendungen und sind diese nachgewiesen, werden diese über den Absetzbetrag hinaus berücksichtigt.

Ab dem 1. Juli 2023 gilt auch hier bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ein Grundfreibetrag von 520 Euro.



Ganzheitliche Betreuung

>> siehe "Coaching"

Geldleistung: Bürgergeld

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die trotz intensiver Bemühungen keinen Arbeitsplatz finden können oder mit ihrer Erwerbstätigkeit ein nicht bedarfsdeckendes Einkommen erzielen, haben bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Bürgergeld, das auch als ergänzende (aufstockende) Leistung zum Einkommen zu gewähren ist. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln vor allem durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt einen haushaltsbezogenen Ansatz. Das bedeutet, dass neben der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht erwerbsfähigen Angehörigen bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten. Bürgergeld wird monatlich im Voraus als pauschalierte Geldleistung erbracht und in der Regel für jeweils zwölf Monate bewilligt.

Bestandteil der Geldleistungen und Sozialversicherungsbeiträge

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und ihre Angehörigen erhalten Geldleistungen in Form von pauschalierten Regelbedarfen. Diese sichern den Lebensunterhalt. Aber das ist nicht alles. Das Bürgergeld enthält Zahlungen für Miete und Heizung. Zudem werden Beiträge und Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung übernommen. Hinzu kommen gegebenenfalls Mehrbedarfe, die für besondere Lebenslagen wie Alleinerziehung oder Schwangerschaft gewährt werden. Darüber hinaus sind einmalige Leistungen für abweichende Bedarfslagen wie Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes oder Erstbezug einer Wohnung möglich. Auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe können als Geldleistung erbracht werden.

Gemeinsame Einrichtungen

In einer gemeinsamen Einrichtung nehmen der kommunale Träger, also ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, und die Agentur für Arbeit die Aufgaben des Bürgergeldes gemeinsam wahr. Die Leistungen werden aus einer Hand erbracht.

Die Agenturen für Arbeit sind fachlich verantwortlich für folgende Leistungen des Bürgergeldes:

- arbeitsmarktbezogene Eingliederung (Beratung, Vermittlung, Förderung von Maßnahmen zur Aktivierung und Integration in Arbeit)
- Sicherung des Lebensunterhaltes (Bürgergeld für Regelbedarfe und Mehrbedarfe) mit Ausnahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung, Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung und Bildungs- und Teilhabebedarfe
- Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Die kommunalen Träger sind dabei fachlich verantwortlich für folgende Leistungen:

- Unterkunft und Heizung
- Kinderbetreuung
- Schuldner- und Suchtberatung
- psychosoziale Betreuung, soweit sie zur Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist
- Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung
- Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Grundsicherungsträger

>> siehe "Jobcenter"



Haushaltsgemeinschaft

Zur Haushaltsgemeinschaft einer Antragstellerin oder eines Antragstellers gehören alle Personen (auch die, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören), mit denen sie oder er sich Wohnraum teilt und mit denen sie oder er gemeinsam wirtschaftet. Dazu zählen Verwandte und verschwägte Personen sowie die eigenen Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr vollendet haben oder ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Eine Haushaltsgemeinschaft kann aber auch aus mehreren Bedarfsgemeinschaften bestehen. Nicht zur Haushaltsgemeinschaft gehören Untermieter. Die Jobcenter legen bei der Berechnung der Geldleistung eine anteilige Miete zugrunde (Kosten der Unterkunft durch Zahl der Haushaltsgemeinschaftsmitglieder).

Außerdem gehen sie davon aus, dass Verwandte in einer Haushaltsgemeinschaft sich gegenseitig unterstützen. Das bedeutet, dass ihr Einkommen bei der Berechnung des Bürgergeldes berücksichtigt wird, soweit sie leistungsfähig sind. Allerdings gelten bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit besondere Maßgaben.

Eine Angehörige oder ein Angehöriger kann die oder den erwerbsfähigen Bürgergeld-Beziehenden in einer Haushaltsgemeinschaft nur unterstützen, wenn sie oder er selbst über ausreichend Mittel verfügt. Deshalb errechnen die Jobcenter zunächst, wie viel finanzielle Hilfe dieses Haushaltsmitglied leisten kann. Für das Vermögen eines Haushaltsmitglieds gelten die gleichen Freibeträge wie für die oder den Bürgergeld-Berechtigten selbst.

Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend

- aus eigenen Kräften und Mitteln,
- vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
- und nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und
- die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.



Jobcenter

Die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger führen die Bezeichnung Jobcenter.

Junge Menschen

Die Eingliederung junger Menschen in Ausbildung und Arbeit ist von besonderer Bedeutung. Auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren gilt, dass bei der Beantragung von Bürgergeld unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden sollen. Wenn ein Berufsabschluss fehlt, kann eine Ausbildung der richtige nächste Schritt sein. Jeder junge Mensch hat eine persönliche Ansprechperson. Wichtig ist eine intensive Unterstützung des jungen Menschen bei der Eingliederung in Arbeit bzw. Ausbildung. So kann die persönliche Ansprechpartnerin oder der persönliche Ansprechpartner bei der Bewältigung von persönlichen Problemen helfen, gemeinsam mit dem jungen Menschen individuelle Eingliederungsstrategien entwickeln und diesen Prozess auch intensiv und zielorientiert begleiten. Im Beratungsgespräch wird gemeinsam das Eingliederungsziel festgelegt. Es orientiert sich an den Stärken und Potenzialen sowie an den Interessen des jungen Menschen und an den Bedingungen und Möglichkeiten des Ausbildungs- und Arbeitsmarkts.

Grundsätzlich sind junge Menschen ohne Berufsabschluss vorrangig in Ausbildung zu vermitteln. Eine betriebliche Berufsausbildung kann bei Vorliegen einer Lernbeeinträchtigung oder sozialen Benachteiligung durch Ausbildungsförderinstrumente wie z. B. die Assistierte Ausbildung unterstützt werden. Gefördert werden können auch Einstiegsqualifizierungen, außerbetriebliche Berufsausbildungen oder – gefördert durch den Träger der Arbeitsförderung – berufsvorbereitende Bildungs-

maßnahmen, einschließlich des Rechtsanspruchs auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses. Junge Menschen mit Migrationshintergrund können zusätzlich mit den Angeboten zur Sprachförderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gefördert werden. Selbstverständlich stehen auch alle übrigen Eingliederungsleistungen des Bürgergeldes für junge Menschen zur Verfügung. Mit dem Vermittlungsbudget kann z. B. die Anbahnung oder Aufnahme einer Berufsausbildung gefördert werden. Nicht bei allen jungen Menschen ist sofort eine Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme möglich. Gegebenenfalls stehen zunächst andere Handlungsbedarfe im Vordergrund, zum Beispiel die Sicherstellung der Kinderbetreuung für Alleinerziehende. Bei komplexen persönlichen und sozialen Problemen kann die Betreuung durch eine Fallmanagerin oder einen Fallmanager erfolgen (siehe „Fallmanagement“). Für junge Menschen im Alter zwischen 15 und 25 Jahren, die von den Regelangeboten der Sozialleistungssysteme nicht (mehr) erreicht werden, können niedrigschwellige, insbesondere psychosoziale oder aufsuchende Beratungs- und Unterstützungsangebote erbracht werden. Die einzelnen Eingliederungsschritte werden mit dem jungen Menschen genau besprochen. Abschließend werden sie in dem Kooperationsplan festgeschrieben. Lehnt ein junger Mensch ohne wichtigen Grund die Angebote ab, wird das Bürgergeld gemindert (siehe „Leistungsminderungen“). Um zu vermeiden, dass jüngere Leistungsberechtigte durch eine Minderung den Kontakt zum Jobcenter verlieren, soll das Jobcenter innerhalb von vier Wochen nach einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot unterbreiten, in dem der gemeinsame Integrationsweg überprüft wird.

Um eine bestmöglich abgestimmte Unterstützung zu gewährleisten, arbeiten viele Jobcenter in rechtskreisübergreifenden Kooperationsmodellen mit Agenturen für Arbeit und Jugendämtern zusammen. Diese Kooperationsbündnisse – vielerorts als Jugendberufsagenturen bezeichnet – ermöglichen eine passgenaue Begleitung am Übergang von der Schule in den Beruf.



Karenzzeit

Niemand, der erstmalig Bürgergeld in Anspruch nimmt, soll sich Sorgen um das Ersparte oder die Wohnung machen. Wichtig ist, dass sich die Menschen in dieser Zeit stärker auf Weiterbildung und Arbeitsuche fokussieren können. Daher gibt es hier eine sogenannte Karenzzeit für das erste Jahr des Bürgergeldbezugs.

Die tatsächlichen Kosten für die Wohnung oder das Eigenheim werden in der Karenzzeit übernommen. Die Heizkosten werden im angemessenen Umfang gewährt, um auf einen sparsamen Umgang mit Energie hinzuwirken. Die Höhe der angemessenen Kosten für Heizung bestimmen die Kommunen selbstständig.

Wer Bürgergeld erhält, darf im ersten Jahr des Leistungsbezugs das Ersparte behalten. So muss Vermögen erst dann eingesetzt werden, wenn es höher als 40.000 Euro für die erste Person der Bedarfsgemeinschaft ist. Für jede weitere Person bleiben jeweils weitere 15.000 Euro geschützt.

Kinderzuschlag

Den Kinderzuschlag können Eltern nur bekommen, wenn sie genug für sich selbst verdienen, aber das Einkommen nicht oder nur knapp für ihre gesamte Familie reicht. Wenn die Kosten der Unterkunft besonders hoch sind oder mehrere Kinder im Haushalt wohnen, kann auch bis in mittlere Einkommensbereiche hinein ein reduzierter Kinderzuschlag bezogen werden. Der Kinderzuschlag ist gegenüber Leistungen aus dem Bürgergeld vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich bis zu 250 Euro je Kind. Darin enthalten ist der Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro pro Kind. Das Einkommen und Vermögen der Eltern und des Kindes werden auf den Kinderzuschlag teilweise angerechnet und reduzieren die Höhe des Kinderzuschlags.

Der Kinderzuschlag wird für 6 Monate bewilligt. Ändern sich in diesen 6 Monaten das Einkommen oder die Wohnkosten, hat dies keinen Einfluss auf den Kinderzuschlag.

Erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag

Wer keine Leistungen nach dem SGB II erhält und auch aktuell nicht beantragt hat, kann stattdessen Kinderzuschlag bekommen. Voraussetzung für den erweiterten Zugang zum Kinderzuschlag ist, dass mit Erwerbseinkommen, Kinderzuschlag und gegebenenfalls Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um den Bedarf der Familie zu decken.

Beispielberechnungen dazu finden Sie am Ende der Broschüre (Seite 114).

Kooperationsplan

In einem Beratungsgespräch macht sich die Ansprechperson im Jobcenter ein Bild über die individuelle Situation, Stärken und Kenntnisse sowie die Ziele einer oder eines Arbeitsuchenden. Zu Beginn des Eingliederungsprozesses werden in einer Potenzialanalyse die für die Eingliederung erforderlichen persönlichen Merkmale, berufliche Fähigkeiten und die Eignung festgestellt. Gemeinsam werden Fähigkeiten und Stärken erarbeitet. Dort wo Unterstützungsbedarf bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt besteht, erarbeitet die persönliche Ansprechperson mit dem oder der Bürgergeld-Beziehenden geeignete Lösungen und Maßnahmen, um Lücken zu schließen und Probleme aus dem Weg zu räumen.

Der Kooperationsplan dient als „roter Faden“ im Eingliederungsprozess. Die Basis hierfür bilden gemeinsam formulierte Ziele. Es wird zudem festgehalten, welche eigenen Aktivitäten der oder die Leistungsberechtigte bei der Arbeitssuche unternimmt und welche unterstützenden Eingliederungsleistungen das Jobcenter dabei erbringt. Der Kooperationsplan kann insbesondere festlegen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll.

Das Jobcenter überprüft regelmäßig gemeinsam mit der oder dem Leistungsberechtigten die Fortschritte. So stellt die Ansprechperson schnell fest, welche Bemühungen Erfolg versprechen und welche Aktivitäten nicht zum Ziel führen.

Werden die im Kooperationsplan dokumentierten Aktivitäten der oder des Leistungsberechtigten zur Verringerung bzw. Überwindung der Hilfebedürftigkeit ohne wichtigen Grund nicht erbracht, können sie auch verbindlich festgelegt werden. Bei fehlender Verhaltensänderung besteht die Möglichkeit, das Bürgergeld zu mindern.

>> siehe "Leistungs minderungen"

Krankenversicherung

>> siehe "Sozialversicherung"



Langzeitarbeitslosigkeit

>> siehe "Teilhabe chancengesetz"

Leistungsminderungen

Wer eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Eingliederungsmaßnahme ohne wichtigen Grund ablehnt, obwohl diese zumutbar ist (sogenannte Pflichtverletzung), muss mit einer Minderung des Bürgergeldes rechnen.

Bei Pflichtverletzungen gilt eine gestaffelte Minderung des Bürgergeldes von zunächst zehn Prozent für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung von 20 Prozent für zwei Monate und in der letzten Stufe von 30 Prozent des Regelbedarfes für drei Monate. Das Bürgergeld darf insgesamt um maximal 30 Prozent des Regelbedarfes gemindert werden. Um Wohnungslosigkeit zu vermeiden, sind Minderungen an den Kosten der Unterkunft und Heizung gesetzlich ausgeschlossen. Außerdem prüfen die Jobcenter in jedem Einzelfall, ob eine besondere Härte vorliegt und somit von einer Minderung abzusehen ist. Holen Menschen ihre Mitwirkung nach oder zeigen sich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit, zukünftig die geforderten Mitwirkungspflichten zu erfüllen, wird die Minderung vorzeitig beendet. Junge Menschen erhalten darüber hinaus im Falle einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot.

Kommunikation ist die Grundvoraussetzung für eine gute Zusammenarbeit der Bürgergeld-Berechtigten mit dem Jobcenter. Wer zu einem Termin im Jobcenter ohne wichtigen Grund nicht erscheint, dem kann das Bürgergeld um zehn Prozent des Regelbedarfes gemindert werden.

Maßnahme

Maßnahmen sind Qualifizierungen, berufliche Weiterbildungen und andere Angebote, die Bürgergeld-Berechtigte unterstützen, einen Arbeitsplatz zu bekommen oder zu erhalten.



Schlägt das Jobcenter der oder dem Bürgergeld-Berechtigten eine Maßnahme vor, sollen damit die beruflichen Aussichten verbessert werden. Je nach persönlicher Ausgangssituation kommen unterschiedliche Maßnahmen infrage.

Maßnahmen haben meistens eines dieser Ziele:

- Jobchancen werden erhöht, Bürgergeld-Berechtigte finden dauerhaft Arbeit.
- Junge Menschen ohne Berufsausbildung können sich damit auf eine Ausbildung vorbereiten.

Mehrbedarf

Aufwendungen für bestimmte Lebenssituationen und besondere Umstände, die nicht vom Regelbedarf abgedeckt sind, werden in Form eines Mehrbedarfs übernommen. Mehrbedarfe stellen also im Einzelfall eine notwendige Ergänzung zu den Regelbedarfen dar. Der Mehrbedarf wird als pauschaler Betrag – in der Regel ein bestimmter Prozentwert des für die Person maßgebenden Regelbedarfs zusätzlich zum Regelbedarf gewährt:

- für werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche,
- für Alleinerziehende abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder,
- bei erwerbsfähigen Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- für Ernährung, wenn eine kostenaufwendige Ernährung aus medizinischen Gründen nachweislich erforderlich ist,
- für im Einzelfall unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe (Härtefallregelung) und
- für eine erforderliche dezentrale Warmwassererzeugung (z. B. Gastherme oder elektrische Durchlauferhitzer).

Ein Anspruch auf Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung besteht, weil Warmwasser im Haushalt z. B. mit einem Durchlauferhitzer selbst erzeugt werden muss und diese daher nicht in den Betriebskosten der Miete enthalten sind. Den Mehrbedarf erhält jede Person in der Bedarfsgemeinschaft, wobei sich die Höhe an den maßgeblichen Regelbedarfsstufen der Personen orientiert.

Eine zweckentsprechende Verwendung muss nicht nachgewiesen werden.

Zusätzlich gibt es für nicht erwerbsfähige Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres einen Mehrbedarf, wenn ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G vorliegt.

Miete und Heizung

Die Jobcenter übernehmen die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung für die gesamte Bedarfsgemeinschaft. Bei selbstgenutztem Wohneigentum spricht man von sogenannten Lasten, anstatt von Miete. Dazu gehören auch die üblichen Betriebskosten (z. B. Grundsteuer, Gebäudeversicherungen, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Kaltwasser) und die Warmwasserversorgung, sofern sie Bestandteil der Miete ist. Bei dezentraler Warmwassererzeugung (z. B. über eine Gastherme oder einen Durchlauferhitzer) besteht Anspruch auf einen Mehrbedarf zusätzlich zum maßgebenden Regelbedarf. Auch Betriebs- und/oder Heizkostennachzahlungen werden berücksichtigt. Bei Betriebs- und/oder Heizkostenguthaben mindern sich die Aufwendungen entsprechend.

Um Mietschulden zu begleichen, können Bürgergeld-Berechtigte ein Darlehen erhalten, wenn sonst der Verlust der Wohnung droht. Ist die oder der Bürgergeld-Berechtigte nicht in der Lage, Miete oder Strom pünktlich zu bezahlen, kann das Jobcenter die Kosten für Unterkunft und Heizung auch direkt an den Vermieter oder den Energieversorger zahlen. Das trifft insbesondere dann zu, wenn sonst eine außerordentliche Kündigung des Mietverhältnisses droht.

Für die Übernahme der Kosten besteht eine grundsätzliche Bedingung: Die Unterkunft muss angemessen sein. Was die Jobcenter als angemessen einstufen, ist regional unterschiedlich. In der Regel gelten 45 bis 50 m² für eine Person, 60 m² bzw. zwei Zimmer für zwei Personen, 75 m² bzw. drei Zimmer für drei

Personen und 85 bis 90 m² beziehungsweise vier Zimmer für vier Personen als angemessen. Neben der Wohnfläche werden darüber hinaus das örtliche Mietniveau und die Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes berücksichtigt.

Um den Bürgergeld-Beziehenden jedoch zu ermöglichen, sich zu Beginn des Bürgergeldbezugs auf die Arbeitssuche statt auf die Wohnungssuche zu konzentrieren, gilt im ersten Jahr des Bezugs die sogenannte Karenzzeit für die zu übernehmenden Kosten der Unterkunft. Das bedeutet in dieser Zeit werden die tatsächlichen Kosten berücksichtigt, unabhängig von der Angemessenheit. Lediglich für die Heizkosten wird ab Beginn die Angemessenheit geprüft. Nach der Karenzzeit gilt: Ist die Miete im Einzelfall zu hoch, sind Bürgergeld-Beziehende verpflichtet, in der Regel innerhalb von sechs Monaten die Kosten zu senken (z. B. durch einen Untermietvertrag). In seltenen Fällen müssen Leistungsberechtigte umziehen. Die Kosten des Umzugs und die Mietkaution werden erstattet, wenn der Umzug vom Jobcenter veranlasst wird. Verstreicht die Frist, entscheidet das Jobcenter, ob es nur noch den angemessenen Anteil der Kosten überweist.

Pflegeversicherung

>> siehe "Sozialversicherung"



Pflichten

Wer hilfebedürftig ist, weil er keine Arbeit findet, wird von der Gemeinschaft unterstützt. Das erfolgt sowohl durch Geldleistungen sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche als auch durch Förderung mit Eingliederungsleistungen. Im Gegenzug muss alles unternommen werden, um den Lebensunterhalt wieder selbst zu verdienen. Das ist sozial gerecht.

Bürgergeld-Beziehende müssen zum Beispiel an einer Maßnahme teilnehmen, aber auch ein Job-Angebot annehmen, sofern dies zumutbar ist.

Potenzialanalyse

Eine Potenzialanalyse ist eine umfassende Bestandsaufnahme aller persönlichen Eigenschaften einer oder eines Arbeitssuchenden, die positiven oder negativen Einfluss auf die Chancen bei der Arbeitssuche haben können. Eine Beraterin oder ein Berater des Jobcenters ermittelt gemeinsam mit der oder dem Arbeitssuchenden, wo insbesondere die persönlichen Stärken aber auch Schwächen liegen. Dabei wird nicht nur die berufliche Qualifikation in den Blick genommen, sondern auch Aspekte, wie z. B. der Gesundheitszustand, die Motivation, das Auftreten, die Mobilität und das familiäre Umfeld. Die Potenzialanalyse soll zeigen, welche Schritte zu unternehmen sind und mit welchen Maßnahmen der oder die Arbeitssuchende bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt werden kann.

Rechtsfolgenbelehrung

Eine Rechtsfolgenbelehrung bezieht sich auf ein konkretes Angebot, welches ein Jobcenter einer oder einem Leistungsbeziehenden unterbreitet. Dies kann beispielsweise ein Stellenangebot oder die Teilnahme an einer Maßnahme sein. Die Rechtsfolgenbelehrung klärt Leistungsbeziehende über die Folgen auf, die eintreten, wenn sie ihren Pflichten, wie zum Beispiel der Teilnahme an einer Maßnahme, nicht nachkommen. Die Rechtsfolgenbelehrung hat somit eine Aufklärungs- und Warnfunktion.



Regelbedarf

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenen Anteile sowie Bedarfe zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (siehe "Existenzminimum"). Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt, über dessen Verwendung die oder der Leistungsberechtigte eigenverantwortlich entscheidet. Neben regelmäßig anfallenden Bedarfen u. a. für Lebensmittel sind auch unregelmäßig anfallende Bedarfe für Bekleidung aus dem Regelbedarf zu decken. Die Höhe der maßgebenden Regelbedarfe ist der Tabelle auf Seite 46 zu entnehmen.

>> siehe "Bedarf"

Rentenversicherung

>> siehe "Sozialversicherung"

Rückgriff gegenüber Verwandten

Einen Unterhaltsrückgriff gegenüber Eltern und Kindern gibt es im Bürgergeld grundsätzlich nicht. Das heißt:

Eltern werden vom Träger der Grundsicherung wegen der Zahlung von Bürgergeld an ihre volljährigen Kinder nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen. Ausnahmen gelten aber

- für Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger und von Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegenüber ihren Eltern sowie dann,
- wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte den Unterhaltsanspruch selbst geltend macht.

Volljährige Kinder, deren Eltern Bürgergeld erhalten, werden nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen.

Ein Unterhaltsrückgriff ist im Übrigen grundsätzlich möglich

- gegenüber dem von der oder dem Leistungsberechtigten geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten,
- wegen des Unterhaltsanspruchs der Mutter aus Anlass der Geburt.

Rücklagen für das Alter

Für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge, wie auch „Riester“-Anlageformen sind nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Insbesondere bei aktueller oder früherer Befreiung von der Versicherungspflicht sind gegebenenfalls weitere Vermögensgegenstände, die als „für die Altersvorsorge bestimmt“ bezeichnet werden, nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Die Freistellung erfolgt für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit, in dem keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, an eine öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtung oder an eine Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe gezahlt wurden. Höchstens wird der Betrag nicht berücksichtigt, der dem jährlich in der gesetzlichen Rentenversicherung anfallenden Beitrag für einen Entgeltpunkt entspricht, derzeit rund 8.000 Euro pro Jahr.

Schlichtungsverfahren

Wenn ein Kooperationsplan nicht gemeinsam erstellt werden kann oder wenn es bei der Verlängerung des Kooperationsplans zu unterschiedlichen Vorstellungen von Jobcenter und Leistungsberechtigten kommen sollte,



kann ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden. Dieses Verfahren zielt darauf ab, grundsätzlich in einer Zeit von maximal vier Wochen eine Einigung über den gemeinsamen Weg im Eingliederungsprozess zu erreichen. Das Verfahren kann dabei jeweils von beiden Seiten oder auch gemeinsam eingeleitet werden. Das Ergebnis der Schlichtung ist vom Jobcenter zu berücksichtigen.

Sofortzuschlag für Kinder

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Bürgergeld haben (Regelbedarfsstufe 3, 4, 5 oder 6), erhalten zusätzlich einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Das gilt auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die

- nur einen Anspruch auf eine Bildungs- und Teilhabeleistung haben oder
- nur deshalb keinen Anspruch auf Bürgergeld haben, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld berücksichtigt wurde (§ 11 Absatz 1 Satz 5).

Der Sofortzuschlag wird seit Juli 2022 erbracht. Bei dem Sofortzuschlag handelt es sich um eine zusätzliche Leistung (kein Mehrbedarf) und dient nicht der Deckung eines konkreten Bedarfs. Bis zur Einführung der Kindergrundsicherung ergänzt der Sofortzuschlag die erforderlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts um einen zusätzlichen Betrag, der unabhängig von der geltenden Höhe der Regelbedarfe oder anderer geltenden Bedarfe erbracht wird. Der Sofortzuschlag selbst ist nicht anspruchsauslösend.

Sozialer Arbeitsmarkt

>> siehe "Teilhabechancengesetz"

Sozialversicherung

Mit dem Bezug von Bürgergeld besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung. Wer nicht erwerbsfähig ist und Bürgergeld bezieht, ist in der Regel in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung familienversichert.

Die Jobcenter zahlen die Beiträge unmittelbar an die Krankenkassen.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind Bürgergeld-Beziehende, die der privaten Krankenversicherung zuzuordnen sind. Dazu gehören Personen, die zuletzt vor dem Bezug von Bürgergeld privat krankenversichert waren oder Personen, die vor dem Bezug von Bürgergeld weder gesetzlich noch privat krankenversichert waren und hauptberuflich selbständig oder versicherungsfrei waren (z. B. als Beamte). Diese Personen unterliegen stattdessen der Pflicht zur Versicherung in der privaten Krankenversicherung und haben in der Regel Zugang zum dortigen Basistarif. Privat krankenversicherte Leistungsberechtigte erhalten einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen.

Tritt Hilfebedürftigkeit allein aufgrund des Beitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung ein, übernehmen die Jobcenter auf Antrag den Beitrag in dem Umfang, der notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

Zeiten der Arbeitslosigkeit bei Bezug von Bürgergeld werden in der Regel als sogenannte Anrechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Hierdurch werden Lücken in der Versicherungsbiografie vermieden und Ansprüche auf Leistungen bei Erwerbsminderung aufrechterhalten.

Zudem sind Leistungsbeziehende auf dem Weg zum Jobcenter oder zum Bewerbungsgespräch unfallversichert.

>> siehe Frage 60 „Ich bin selbstständig und privat versichert. Gibt es einen Zuschuss zur Krankenversicherung?“



Teilhabechancengesetz

(1) Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

Langzeitarbeitslose Menschen, die seit mindestens zwei Jahren trotz vermittlerischer Bemühungen arbeitslos sind, können mittels der „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ gefördert werden. Durch Förderung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen sollen ihnen Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnet und langfristig der Übergang in eine nachhaltige, ungeforderte Beschäftigung ermöglicht werden.

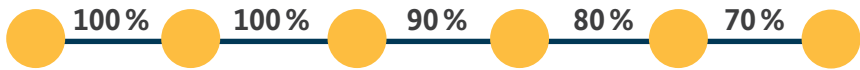
Die Förderung in Form von Lohnkostenzuschüssen kann von allen Arbeitgebern beantragt werden, die einer förderfähigen Person ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis für mindestens zwei Jahren anbieten. Die Förderdauer beträgt 24 Monate. Im ersten Jahr beträgt der Zuschuss 75 Prozent und im zweiten Förderjahr 50 Prozent des zu berücksichtigten Arbeitsentgelts.



Ein Coaching flankiert die Förderung. Weiterbildungen und Qualifizierungen können bei Vorliegen der Förder Voraussetzungen gefördert werden.

(2) Teilhabe am Arbeitsmarkt („Sozialer Arbeitsmarkt“)

Ziel der Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) ist, sehr arbeitsmarktfernen Menschen eine längerfristige Perspektive in öffentlich geförderter sozialversicherungs-pflichtiger Beschäftigung zu ermöglichen und damit die soziale Teilhabe zu verbessern.



Die Zielgruppe für diese Förderung sind Personen, über 25 Jahre, die seit mindestens sechs Jahren innerhalb der vergangenen sieben Jahre Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig erwerbstätig waren. Arbeitgeber, die mit einer Person der Zielgruppe ein sozialversicherungs-pflichtiges Arbeitsverhältnis begründen, können für bis zu fünf Jahre mit einem Lohnkostenzuschuss gefördert werden. In den ersten beiden Jahren beträgt der Zuschuss 100 Prozent des gesetzlichen Mindestlohns, Tariflohns oder kirchlichen Lohns; der Zuschuss sinkt ab dem dritten Jahr um zehn Prozentpunkte jährlich. Eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) flankierte die Förderung. Angemessene Zeiten einer erforderlichen Weiterbildung oder eines betrieblichen Praktikums bei einem anderen Arbeitgeber sind ebenfalls förderfähig.

Unfallversicherung (gesetzlich)

>> siehe "Sozialversicherung"





Vermittlung

Die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung gehört zu den Kernaufgaben der Jobcenter. Die persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner informieren und beraten zu passenden offenen Stellenangeboten und zu Suchmöglichkeiten.

Die Vermittlung eines Ausbildungsplatzes für junge Menschen wird vielerorts von den Arbeitsagenturen für die Jobcenter übernommen.

>> siehe "Eingliederung"

Vermögen

Grundsätzlich ist vorhandenes Vermögen für den eigenen Lebensunterhalt einzusetzen, bevor Bürgergeld beansprucht werden kann. Bis zu bestimmten Obergrenzen gibt es aber Freibeträge. Sie schützen u. a. die Rücklagen, die der Altersvorsorge dienen. Auch das Vermögen von Kindern, wie auch bei allen anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft, ist durch einen Freibetrag geschützt. Außerdem sind u. a. ein angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug, sowie ein selbstgenutztes, innerhalb der gesetzlichen Wohnflächengrenzen liegendes Hausgrundstück nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

>> siehe "Rücklagen für das Alter"

Ob Wertgegenstände als Vermögen berücksichtigt werden, hängt davon ab, ob deren Verwertung für die betroffene Person eine besondere Härte bedeuten würde. Vermögensgegenstände, die für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, bleiben unangetastet.

Vermögensfreibetrag

Für Vermögen jeder Art räumt der Gesetzgeber außerhalb der Karenzzeit einen Freibetrag von 15.000 Euro für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft ein. Während der einjährigen Karenzzeit zu Beginn des Leistungsbezugs wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Erheblich ist Vermögen, wenn es für die leistungsberechtigte Person 40.000 Euro und für jede weitere mit in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person 15.000 nicht übersteigt.

Eine Familie aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern kommt außerhalb der Karenzzeit so auf einen Freibetrag von insgesamt 60.000 Euro. Während der Karenzzeit beläuft sich der Freibetrag auf 85.000 Euro.

Weiterbildungsgeld

Ein Berufsabschluss erhöht die Chancen auf eine langfristige Beschäftigung und sichert den Bedarf an Fachkräften in Deutschland. Deshalb werden Bürgergeld-Beziehende bei der Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung zusätzlich durch ein Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro im Monat finanziell unterstützt.

Weiterbildungsprämie

Die Weiterbildungsprämie können Bürgergeld-Berechtigte beim Jobcenter beantragen, wenn sie an einer abschlussorientierten Weiterbildung teilnehmen und erfolgreich eine Zwischenprüfung, den ersten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung oder eine Abschlussprüfung für einen anerkannten Berufsabschluss ablegen.



Wohneigentum

Bei bis zu vier Familienmitgliedern gilt ein selbst bewohntes Haus von bis zu 140 m² Wohnfläche oder eine Eigentumswohnung von bis etwa 130 m² als angemessen. Für alle weiteren Familienangehörigen erhöht sich die angemessene Wohnfläche um 20 m² pro Person, bei weniger als vier Personen reduziert sich die angemessene Wohnfläche nicht weiter.

Wohngeld

Wohngeld ist ein Zuschuss zur Miete bzw. Belastung (bei selbstgenutztem Eigentum) für Haushalte mit niedrigem Einkommen und leistet somit einen Beitrag zur Verringerung der Wohnkostenbelastung. Das Wohngeld ist eine dem Bürgergeld vorrangige Leistung. Das heißt, kann der Bedarf einer Bedarfsgemeinschaft durch Wohngeld gedeckt werden, besteht kein Anspruch auf Bürgergeld.

Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Anspruch und Höhe des Wohngeldes hängen ab von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung (bei selbstgenutztem Eigentum).



Zugelassener kommunale Träger (zkT)

Neben den gemeinsamen Einrichtungen (gE) führen in rund einem Viertel der Kommunen zugelassene kommunale Träger (zkT) die Grundsicherung für Arbeitsuchende in alleiniger Verantwortung durch (vgl. § 6a SGB II). Bundesweit organisieren 104 zugelassene kommunale Träger die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in kommunaler Eigenverantwortung, also ohne die Bundesagentur für Arbeit. Häufig werden die zkT auch Optionskommunen oder kommunale Jobcenter genannt.

Zumutbare Arbeit

Wer eine zumutbare Arbeit, eine Ausbildung oder eine Eingliederungsmaßnahme ablehnt, muss mit Minderungen des Bürgergeldes rechnen. Was aber heißt „zumutbar“?

Leistungsberechtigte müssen grundsätzlich jede Chance nutzen, ihren Lebensunterhalt oder wenigstens einen Teil davon (wieder) selbst zu verdienen. Arbeit ist grundsätzlich zumutbar, wenn die oder der Leistungsberechtigte dazu geistig, seelisch und körperlich in der Lage ist. Niemand darf einen Job, für den er oder sie geeignet ist, ablehnen, nur weil er nicht der Ausbildung entspricht, der Arbeitsort weiter entfernt ist als der frühere oder weil die Bedingungen subjektiv ungünstig scheinen.

Nicht zumutbar sind Tätigkeiten, die die Rückkehr in den früher ausgeübten Beruf wesentlich erschweren, die Pflege von Angehörigen behindern oder die Erziehung eines Kindes gefährden. Nicht gefährdet ist grundsätzlich die Erziehung von Kindern ab drei Jahren, die in einer Tageseinrichtung oder auf sonstige Weise betreut werden können.

>> siehe Frage 39 „Muss ich jede Arbeit annehmen, die mir angeboten wird? Was ist zumutbar?“



Beispiel- rechnungen

Beispielrechnungen auf der Grundlage
der maßgebenden Regelbedarfe
ab 1. Januar 2023

Bürgergeld (als einziges Einkommen)

Antragsteller/in	Regel- bedarfe ¹⁾	KdU ²⁾	Bürger- geld
 Alleinstehende/r	502,00	372,00	874,00
 (Ehe-) Paar	902,00	472,00	1.374,00
 Alleinerziehend, 1 Kind, 4 Jahre ³⁾	1.000,72	529,00	1.529,72
 Alleinerziehend, 2 Kinder, 4 und 12 Jahre ³⁾	1.348,72	602,00	1.950,72
 (Ehe-) Paar, 1 Kind, 4 Jahre ³⁾	1.220,00	651,00	1.871,00
 (Ehe-) Paar, 2 Kind, 4 und 12 Jahre ³⁾	1.568,00	743,00	2.311,00
 (Ehe-) Paar, 3 Kind, 4, 12 und 15 Jahre ³⁾	1.988,00	917,00	2.905,00

Die Beispiele verdeutlichen, wie sich das Haushaltseinkommen nach der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammensetzt.

- 1) Regelbedarfe einschließlich Mehrbedarf für Alleinerziehende in Euro
- 2) durchschnittliche angemessene laufende und einmalige Kosten für Unterkunft und Heizung (Produkt des Monats August 2022, in der die April-Daten 2022 dargestellt werden, Quelle: Analyse Arbeitsmarkt, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Deutschland, August 2022, Tabelle 5.4)
- 3) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten zusätzliche Bildungs- und Teilhabeleistungen und – sozusagen "on Top" – den Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich. Da der Sofortzuschlag selbst nicht anspruchsauslösend ist, wird er bei den Beispielberechnungen nicht berücksichtigt



Haushaltseinkommen mit Bürgergeld

Alleinstehend

Miete und Heizung 372 €

Bedarfsberechnung

Regelbedarf	502,00
Unterkunft und Heizung	372,00
Bedarf insgesamt	874,00

Zu berücksichtigendes Einkommen

Zu berücksichtigendes Einkommen	0,00
Anspruch auf Bürgergeld	874,00



Haushaltseinkommen mit Bürgergeld

(Ehe-)Paar

Miete und Heizung 472 €

Bedarfsberechnung

Regelbedarf bei Partnerschaft	451,00
Regelbedarf bei Partnerschaft	451,00
Unterkunft und Heizung	472,00
Bedarf insgesamt	1.374,00

Zu berücksichtigendes Einkommen

Zu berücksichtigendes Einkommen	0,00
Anspruch auf Bürgergeld	1.374,00



Haushaltseinkommen mit Bürgergeld

Alleinerziehend, 4-jähriges Kind
Miete und Heizung 529€

Bedarfsberechnung

Regelbedarf für Alleinerziehende	502,00
Mehrbedarf für Alleinerziehende	180,72
Regelbedarf Kind ¹⁾	318,00
Unterkunft und Heizung	529,00
Bedarf insgesamt	1.529,72

Zu berücksichtigendes Einkommen

Kindergeld	250,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen z. B. Unterhaltsvorschuss	177,00
Anspruch auf Bürgergeld	1.102,72

1) Zusätzlich werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt und – sozusagen "on Top" – der Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich (ohne Anrechnung von Kindergeld). Da der Sofortzuschlag selbst nicht anspruchsauslösend ist, wird er bei den Beispielberechnungen nicht berücksichtigt



Haushaltseinkommen mit Bürgergeld

(Ehe-)Paar, 4-jähriges Kind
Miete und Heizung 651 €

Bedarfsberechnung

Regelbedarf bei Partnerschaft	451,00
Regelbedarf bei Partnerschaft	451,00
Regelbedarf Kind ¹⁾	318,00
Unterkunft und Heizung	651,00
Bedarf insgesamt	1.871,00

Zu berücksichtigendes Einkommen

Kindergeld	250,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	0,00
Anspruch auf Bürgergeld	1.621,00

1) Zusätzlich werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt und – sozusagen "on Top" – der Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich (ohne Anrechnung von Kindergeld). Da der Sofortzuschlag selbst nicht anspruchsauslösend ist, wird er bei den Beispielberechnungen nicht berücksichtigt



Haushaltseinkommen mit Bürgergeld

(Ehe-)Paar, 4- und 12-jähriges Kind
Miete und Heizung 743 €

Bedarfsberechnung

Regelbedarf bei Partnerschaft	451,00
Regelbedarf bei Partnerschaft	451,00
Regelbedarf Kind ¹⁾	318,00
Regelbedarf Kind ¹⁾	348,00
Unterkunft und Heizung	743,00
Bedarf insgesamt	2.311,00

Zu berücksichtigendes Einkommen

Kindergeld	500,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	0,00
Anspruch auf Bürgergeld	1.811,00

1) Zusätzlich werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt und – sozusagen "on Top" – der Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich (ohne Anrechnung von Kindergeld). Da der Sofortzuschlag selbst nicht anspruchsauslösend ist, wird er bei den Beispielberechnungen nicht berücksichtigt



Haushaltseinkommen mit Bürgergeld

(Ehe-)Paar, 4-, 12- und 15-jähriges Kind
Miete und Heizung 917 €

Bedarfsberechnung

Regelbedarf bei Partnerschaft	451,00
Regelbedarf bei Partnerschaft	451,00
Regelbedarf Kind ¹⁾	318,00
Regelbedarf Kind ¹⁾	348,00
Regelbedarf Kind ¹⁾	420,00
Unterkunft und Heizung	917,00
Bedarf insgesamt	2.905,00

Zu berücksichtigendes Einkommen

Kindergeld	750,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	0,00
Anspruch auf Bürgergeld	2.155,00

1) Zusätzlich werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt und – sozusagen "on Top" – der Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich (ohne Anrechnung von Kindergeld). Da der Sofortzuschlag selbst nicht anspruchsauslösend ist, wird er bei den Beispielberechnungen nicht berücksichtigt.



Bürgertelefon und Impressum

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr
Freitag von 8 bis 12 Uhr
Sie fragen – wir antworten

Rente:	030 221 911 001
Unfallversicherung:	030 221 911 002
Arbeitslosenversicherung/ Bürgergeld/Bildungspaket:	030 221 911 003
Arbeitsrecht:	030 221 911 004
Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs:	030 221 911 005
Infos für Menschen mit Behinderungen:	030 221 911 006
Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa:	030 221 911 007
Informationen zum Mindestlohn:	030 60 28 00 28

Service für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Impressum



Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Monitoring, Bürgerservice
53107 Bonn

Stand: Januar 2023

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 430
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1



Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: <http://www.bmas.de/broschüren>



Service für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Layout/Titel: neues handeln AG
Titelfoto: Darius Ramazani
Foto: Marian Lenhard/Servicestelle SGB II (Seite 2/27); Colourbox.de (Seite 58)
Model-Fotos: Colourbox.de (Seite 66)
Druck: Druck und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt/Main

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung.